

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum vorzeitigen Bebauungsplan
Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“
im Gebiet des Ortsteils Uchtdorf der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Landkreis Stendal

Auftraggeber:	envia Therm GmbH Niels-Bohr-Straße 2 06749 Bitterfeld-Wolfen	aream Advisory GmbH Kaistraße 2 40221 Düsseldorf
Auftragnehmer:	IHU Geologie und Analytik GmbH Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 23 39576 Stendal	
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. J. Schickhoff Dipl.-Biol. P. Kühne	
Ort, Datum:	Stendal, August 2025	

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Anlagenverzeichnis	II
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	1
1.3 Datengrundlagen	2
1.4 Beschreibung des Vorhabens	2
1.5 Methodische Vorgehensweise	6
1.6 Begriffsabgrenzungen	7
2 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens	11
2.1 Anlagebedingte (dauerhafte) Auswirkungen	11
2.2 Baubedingte Auswirkungen	13
2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	13
3 Faunistische Untersuchungen	15
4 Bestand und Betroffenheit der Arten	22
4.1 Bestand der Arten und Vorbetrachtungen zur Betroffenheit	22
4.2 Bewertung und Betroffenheit der Arten	27
4.2.1 Säugetiere	27
4.2.2 Avifauna	29
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	49
5.1 Vermeidung / Verminderung	49
5.1.1 Allgemeine Maßnahmen	49
5.1.2 Projektgebundene Maßnahmen	49
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	50
5.3 Kompensationsmaßnahmen	50
6 Gutachterliches Fazit	51
7 Literatur- / Quellenverzeichnis	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ergebnisse der Brutvogelerfassung (Brutzeit 2024)	15
Tabelle 2:	Ergebnisse der Zug- und Rastvogelerfassung (2024)	16

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage der Vorhabenfläche (rote schraffierte Fläche) (Kartengrundl.: TK100, © GeoBasis-DE / BKG 2025 CC BY 4.0 | © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2025) _____ 4
- Abbildung 2: Luftbild zur Lage der Vorhabenfläche (rote schraffierte Fläche) (Kartengrundl.: Orthophoto vom 31.05.2023, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025 | © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2025) _____ 4
- Abbildung 3: links: Blick in Richtung Osten vom westlichen Rand (Kreisstraße 1181) auf die Vorhabenfläche; rechts: Blick in Richtung Norden vom südlichen Rand auf die Vorhabenfläche (J. Schickhoff, 21.02.2025) _____ 5
- Abbildung 4: links: Blick in Richtung Westen vom östlichen Rand auf die Vorhabenfläche; rechts: Blick in Richtung Südosten vom nördlichen Rand (Kreisstraße 1183) auf die Vorhabenfläche (J. Schickhoff, 21.02.2025) _____ 5
- Abbildung 5: links: Blick in Richtung Süden auf den westlichen Feldweg innerhalb der Vorhabenfläche (von der Betriebsfläche der Agrargenossenschaft Uchtdorf aus); rechts: Blick in Richtung Norden auf den östlichen Feldweg innerhalb der Vorhabenfläche (vom südlichen Rand aus), im Hintergrund die innerhalb der Vorhabenfläche gelegenen Baumreihe entlang des Entwässerungsgrabens (J. Schickhoff, 21.02.2025) _____ 5
- Abbildung 6: Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ mit den Baufeldern (blaue Linien) (adaptierter Ausschnitt nach: IPP GMBH, Entwurfsplanung, Planzeichnung nach § 2 BauGB i. V. m. 3 8 BauGB, Stand: Juli 2025) _____ 12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Faunistischer Erfassungsbericht
- Anlage 1.1: Brutvogelreviere
- Anlage 1.2: Zug- und Rastvögel
- Anlage 2: Biotope
- Anlage 3: Schutzgebiete
- Anlage 4: Kompensation: Feldlerchenstreifen
- Anlage 5: Grünordnungsplan

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die envia Therm GmbH und die aream Advisory GmbH beabsichtigen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Freiflächen-PVA) auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen südlich bzw. südöstlich von Uchtdorf, einem Ortsteil der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Hierzu sollen diverse Flurstücke der Fluren 3 und 4 in der Gemarkung Uchtdorf mit Solarmodultischen und der zugehörigen Infrastruktur bebaut werden.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ArtSchRFachB / AFB) für die Errichtung der Freiflächen-PVA sollen auf der Vorhabenfläche bzw. in deren Umfeld vorkommende bzw. potenziell vorkommende Arten benannt und die Beeinträchtigungen bewertet werden, die durch das Vorhaben entstehen können. Im Einzelnen werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bindet die Zulässigkeit u. a. an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gestattet die Ausnahme nur, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. Artikel 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass bestimmte Angaben zu den abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Vorschrift des § 45 Abs 7 BNatSchG gilt in den Fällen verbotswidriger Schädigungen und Störungen aller besonders und streng geschützten Arten, also nicht nur europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden unter anderem herangezogen:

- Unterlagen des technischen Planers (IIP – INGENIEURBÜRO, INVEST-PROJEKT GMBH 2025)
- GIS-Datenabfrage an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) zum Vorkommen von Arten und Biotoptypen, schriftl. Mitt. E. Mähner, April 2025
- Faunistischer Erfassungsbericht zur geplanten Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ (IHU 2025)
- Vor-Ort-Begehung am 21.02.2025 zur Einschätzung des Biotop- und Habitatpotenzials
- verschiedene zurückliegende Untersuchungen und Atlaswerke, die das Vorhabengebiet betreffen (z. B. GROSSE et al. 2015; SPITZENBERG 2021)

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Standortangaben:

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Stendal
Einheitsgemeinde:	Stadt Tangerhütte
Ortsteil:	Uchtdorf
Gemarkung:	Uchtdorf, Flur 3 und 4

betroffene Flurstücke:

Flur: 3

Flurstücke: 41/3, 42/2, 42/3, 44/1, 46, 51/1, 52, 55/1, 57/1, 60/1, 61/1, 61/2, 63/1, 63/2, 68, 114/42, 156/63, 157/63, 160/63, 161/63, 231/61, 253/41, 255/47, 259/54, 267/63, 294/48, 295/45, 296/48, 297/49, 308/41, 309/41

Flur: 4

Flurstücke: 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/12, 71/13, 71/14, 71/15, 71/16, 71/17, 71/18, 71/19, 71/20, 71/21, 71/22, 71/23, 71/24, 71/25, 71/26, 71/27, 71/28, 71/29, 71/30, 71/31, 71/32, 71/33, 71/34, 71/35, 71/36, 71/38, 71/39, 71/40, 71/41, 77/1, 78, 80, 83/1, 330/84, 333/82

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine offene bzw. halboffene Kulturlandschaft, die von ländlich geprägten Siedlungsbereichen, von forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen sowie von intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, welche durch lineare Gehölze entlang der vorhandenen Straßen, Wege und Entwässerungsgräben strukturiert werden, geprägt ist. Die geplante Vorhabenfläche selbst wird derzeit fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen und befindet sich südlich bzw. südöstlich der Ortslage Uchtdorf, in einem Mindestabstand von ca. 300 m zum Ortsrand. Die mit Solarmodultischen und den zum Betrieb erforderlichen Anlagen zu bebauenden Ackerflächen werden durch zwei unbefestigte Feldwege (Flur 3, 255/47 bzw. Flur 4, Flurstück 333/82) erschlossen, welche die Vorhabenfläche in Nord-Süd-Richtung queren. Innerhalb des zentralen, nördlichen Bereiches der Vorhabenfläche (Flur 3, Flurstück 52) verläuft eine ca. 270 m lange Baumreihe entlang eines temporär wasserführenden Entwässerungsgrabens vom östlichen der beiden querenden Feldwege (Flur 3, 255/47) in Richtung Osten. Östlich dieser Baumreihe stehen zwei Einzelbäume auf dem Acker. Unmittelbar westlich der Baumreihe verläuft zudem eine weitere, ca. 40 m lange Baumreihe westlich des Feldweges in Richtung Süden. Im nordwestlichen Randbereich erstreckt sich ein temporär wasserführender Entwässerungsgraben innerhalb der Vorhabenfläche von Ost nach West. Dieser Graben ist mit Hecken und einer Baumreihe bestanden. An der nordwestlichen Grenze, nördlich des temporär wasserführenden Entwässerungsgrabens, befindet sich zudem eine kleine, von Baumreihen umgebene Intensivgrünlandfläche innerhalb des Vorhabenbereiches. Diese soll allerdings nicht mit Solarmodultischen überbaut werden. In der südöstlichen Ecke durchquert der Sandbeiendorfer Tanger die Vorhabenfläche. Dieser stellt sich im Bereich der Vorhabenfläche als begradigter und stark ausgebauter Graben ohne nennenswerte Gewässer- oder Uferstrukturen dar. Südlich des Sandbeiendorfer Tangers erstreckt sich eine Intensivgrünlandfläche innerhalb der Vorhabenfläche, die allerdings nicht mit Solarmodultischen überbaut werden soll.

Die Vorhabenfläche ist größtenteils von weiteren intensiv genutzten Acker- bzw. Grünlandflächen umgeben. Im nordwestlichen Bereich grenzen das an einem befestigten Weg („Wendendorfer Weg“) gelegene Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Uchtdorf, ein kleiner Forst, ein von linearen Gehölzen eingefasster Sportplatz (Bolzplatz, Hundeplatz) sowie eine kleine Ackerbrache unmittelbar an den Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes. Im Bereich des Sportplatzes und der Ackerbrache verläuft ein unbefestigter Weg in Nord-Süd-Ausrichtung innerhalb des Geltungsbereiches. Entlang der restlichen nördlichen Grenze des Vorhabenbereiches erstreckt sich die von Uchtdorf nach Mahlwinkel führende Kreisstraße 1183. Im Osten verläuft eine stark lückige Baumreihe zwischen der Kreisstraße 1183 und der Vorhabenfläche. Im Westen grenzen die beidseitig, lückig mit Obstbaumreihen bestandene Kreisstraße 1181 bzw. Intensivgrünland an die Vorhabenfläche. Im Südwesten verläuft der mit einer Baumreihe bzw. einer Hecke bestandene, lediglich temporär wasserführende „Wendewiesengraben Sandbeiendorf“ entlang der Grenze des Vorhabenbereiches. Die hier bestehenden linearen Gehölze liegen teilweise innerhalb der B-Planfläche. Jeweils an der südlichen bzw. südöstlichen Grenze erstrecken sich zudem eine ca. 80 m lange bzw. eine ca. 220 m lange Baumreihe unmittelbar außerhalb der Vorhabenfläche. Etwa 90 m südlich des „Wendewiesengraben Sandbeiendorf“ bzw. 50 m südöstlich der Vorhabenfläche erstrecken sich jeweils ein kleiner Kiefernforst bzw. ein Laubmischwald in Richtung Süden.

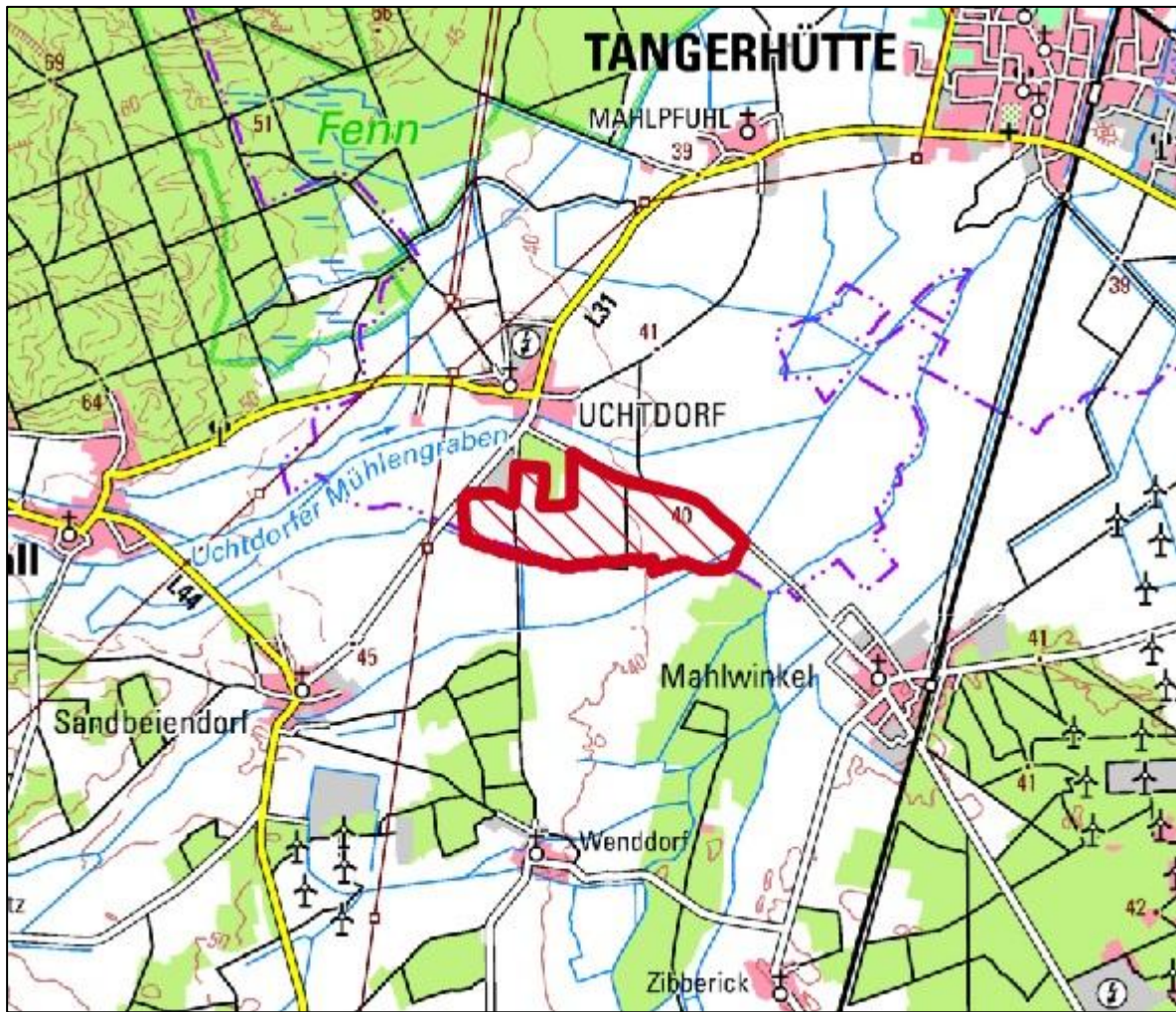


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage der Vorhabenfläche (rote schraffierte Fläche) (Kartengrundl.: TK100, © GeoBasis-DE / BKG 2025 CC BY 4.0 | © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2025)



Abbildung 2: Luftbild zur Lage der Vorhabenfläche (rote schraffierte Fläche) (Kartengrundl.: Orthophoto vom 31.05.2023, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025 | © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2025)

Fotos:



Abbildung 3: links: Blick in Richtung Osten vom westlichen Rand (Kreisstraße 1181) auf die Vorhabenfläche; rechts: Blick in Richtung Norden vom südlichen Rand auf die Vorhabenfläche (J. Schickhoff, 21.02.2025)



Abbildung 4: links: Blick in Richtung Westen vom östlichen Rand auf die Vorhabenfläche; rechts: Blick in Richtung Südosten vom nördlichen Rand (Kreisstraße 1183) auf die Vorhabenfläche (J. Schickhoff, 21.02.2025)



Abbildung 5: links: Blick in Richtung Süden auf den westlichen Feldweg innerhalb der Vorhabenfläche (von der Betriebsfläche der Agrargenossenschaft Uchtdorf aus); rechts: Blick in Richtung Norden auf den östlichen Feldweg innerhalb der Vorhabenfläche (vom südlichen Rand aus), im Hintergrund die innerhalb der Vorhabenfläche gelegenen Baumreihe entlang des Entwässerungsgrabens (J. Schickhoff, 21.02.2025)

1.5 Methodische Vorgehensweise

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (BsdL. 2008). Mittlerweile wurde das Dokument mit dem Stand von 08/2018 aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“). Die Auswahl der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abzuprüfenden Arten basiert auf der Fortschreibung der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) mit dem Stand vom Juni 2018.

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (Datenrecherche LAU LSA, allgemein auf Grund der Roten Liste oder Atlaswerken) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch eine Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen überlagert. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt, um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder

unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil der Artenschutzrechtlichen Abschätzung. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

1.6 Begriffsabgrenzungen

Die Begriffsabgrenzungen als Grundlage der hiermit vorgelegten Studie basieren ebenfalls auf den mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (BsdI 2008) bzw. dessen Aktualisierung vom August 2018 („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten vor allem der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Dies trifft vor allem auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere. Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf viele Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen vor allem der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel.

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich. Auch Wanderkorridore von Amphibien sind keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte, trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorchhorstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in den besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den oben genannten Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst vor allem die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Ebenso gehören aber auch Schmetterlings- oder weitere Säugetierarten zu den wandernden Arten.

Eine Bestimmung der oben genannten Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z. B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfrosches in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus.

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes.

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren, wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu - auch aufgrund der in der Regel nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z. B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als sogenannte Metapopulation in ökologisch-funktionalem Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, sodass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im oben genannten Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpasssituation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV, dass keine zumutbare Alternative vorliegt und sich der Erhaltungszustand von Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind daher in der saP folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
 - Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
 - Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem oben genannten dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist in der Regel die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

2 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

Um die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln, wird unterschieden zwischen:

- anlagebedingten Auswirkungen,
- baubedingten Auswirkungen und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Unterscheidung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bietet die Möglichkeit, den zeitlichen Aspekt und somit die Nachhaltigkeit einzelner Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Anlagebedingte Auswirkungen umfassen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch die Freiflächenphotovoltaikanlage selbst verursacht werden. Baubedingte Auswirkungen bedingen Veränderungen und Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes während der Errichtung. Betriebsbedingte Auswirkungen stellen Einflüsse auf die Schutzgüter durch die Nutzung der Anlagen dar.

Für eine zusammenfassende, tabellarische Aufstellung der Auswirkungen wird auf den zugehörigen Umweltbericht (IHU 2025) verwiesen.

2.1 Anlagebedingte (dauerhafte) Auswirkungen

Als dauerhafte, von der Photovoltaikanlage ausgehende Einflussgrößen wirkt sich die Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung auf die Faktoren Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie indirekt über das Landschaftsbild auf das Wohlbefinden des Menschen aus. Im Rahmen der Festsetzungen des vorzeitigen Bebauungsplanes werden Teilbereiche, des innerhalb der Vorhabenfläche vorhandenen intensiv genutzten Ackers, in „Sonstige Sondergebiete“ mit der Bezeichnung „SOPV“ und der Zweckbestimmung „Nutzung von Sonnenenergie“ überführt. Die innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vorhandenen Gehölze und Gewässer (Sandbeiendorfer Tanger, Entwässerungsgräben) werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Auf den zu bebauenden Ackerflächen befindet sich derzeit keine natürliche Vegetation. Zum Aufstellen der Solarmodultische sollen Rammstützen verwendet werden, sodass es durch die Gründung nur zu punktuellen Versiegelungen kommt.

Die Baufelder (vgl. Abbildung 6) innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes werden ausschließlich mit Solarmodulen sowie mit den zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und Zuwegungen in offener Bauweise bebaut. Die Errichtung der Solarmodultischreihen erfolgt auf unversiegelten Flächen. Die notwendigen Leitungen und Kabel sind unterirdisch oder an den Unterseiten der Module zu verlegen. Gemäß des vorzeitigen B-Planes wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 festgesetzt. Zudem darf innerhalb des Sondergebiets „SOPV“ maximal 2 % der ausgewiesenen Fläche durch Technikgebäude und Batteriespeicher überbaut werden. Die 2 % dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgenutzt werden. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 5,00 m und die Unterkante der Photovoltaikmodule hat einen Mindestabstand von 0,80 m über Geländeoberkante (GOK) zu halten.

Die Einfriedung der Sondergebietsflächen soll optisch durchlässig und ohne Sockelmauern hergestellt werden. Zudem muss der Abstand zwischen Zaununterkante und Boden mindestens 0,20 m betragen, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere, wie z. B. Kleinsäuger zu gewährleisten. Die Einzäunung kann für größere Arten zu einem Flächenentzug bzw. zu Zerschneidungseffekten und Barrierewirkungen führen. Um eine erhebliche Barrierewirkung der Anlage für Großsäuger zu vermeiden, wird jeweils ein mindestens 30 m breiter Wildkorridor südlich des im Nordwesten angrenzenden Forstes sowie im Bereich des derzeitigen östlichen Feldweges angelegt, welche die Vorhabenfläche in Nord-Süd-Richtung queren werden. Zusätzlich können die Tiere den Bereich des westlichen Feldweges, welcher ebenfalls ausgezäunt bleibt, zur Querung der Vorhabenfläche nutzen.



Abbildung 6: Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ mit den Baufeldern (blaue Linien) (adaptierter Ausschnitt nach: IPP GmbH, Entwurfsplanung, Planzeichnung nach § 2 BauGB i. V. m. 3 8 BauGB, Stand: Juli 2025)

Auf den Flächen im Aufstellbereich der Solarmodultische sowie in den unbebauten Randbereichen der Baufelder soll sich eine durchgehende Gras- und Staudenflur entwickeln. Durch die Überbauung mit Solarmodulen kann es infolge der Beschattung der Flächen zu geringfügigen Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes sowie des Mikroklimas in den überdeckten Bereichen kommen. Aufgrund des Mindestabstands zwischen Boden und Modulunterkante von 0,80 m wird allerdings ein Streulichteinfall gewährleistet, der sicherstellt, dass sich auch unter den Modultischen eine größtenteils geschlossene Pflanzendecke bilden kann.

Durch die Modultische (Oberflächen, metallische Konstruktionselemente) sind Lichtreflexe / Spiegelungen / Blendungen möglich, die zu geringen visuellen Beeinträchtigungen faunistischer Arten führen können.

Des Weiteren geht mit der Flächeninanspruchnahme durch die Anlage ein teilweiser Biotop- und Lebensraumverlust für faunistische Arten einher. Dieser ist allerdings als relativ geringfügig einzuschätzen, da die zu überbauenden intensiv genutzten Ackerflächen nur einen geringen naturschutzfachlichen Wert aufweisen und die geplante Gras- und Staudenflur unter und zwischen den Modultischen weiterhin von verschiedenen faunistischen Arten genutzt werden kann, die bereits jetzt die Flächen besiedeln. Alle in der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölze bleiben erhalten. Die vorhandenen Gewässer und Gewässerrandbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sollen vorhabenbedingt ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin wird durch die Errichtung der Anlage auch das Landschaftsbild beeinflusst. Es ist jedoch geplant, eine Strauchhecke entlang der nördlichen bzw. nordöstlichen, entlang der westlichen sowie in Teilbereichen der südlichen Grenze der Vorhabenfläche zu pflanzen. Diese Hecken werden die Sichtwirkung der Anlage in Richtung der Kreisstraßen 1183 bzw. 1181 sowie in Richtung der Ortslage Wenddorf deutlich abschwächen bzw. gänzlich unterbinden. Auf der Nordwest- bzw. Südwestseite besteht bereits ein natürlicher Sichtschutz durch den kleinen angrenzenden Forst bzw. die linearen Gehölze entlang des Wendewiesengrabens Sandbeiendorf, sodass hier die Sichtwirkung in Richtung Uchtdorf bzw. in Richtung der K 1181 bereits jetzt unterbunden bzw. deutlich abgeschwächt wird.

Nach Abschluss der geplanten Errichtungsarbeiten stellt sich ein anderes landschaftliches Bild dar. Die vorherige Nutzung und Struktur stehen nicht mehr in derselben Art und demselben Umfang zur Verfügung. Es erfolgt eine Umnutzung der Flächen.

Zusammenfassend sind folgende anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten:

- Flächenumnutzung, Flächeninanspruchnahme durch Modultische und zum Betrieb notwendige Nebenanlagen (bspw. Trafo-/Übergabestationen, Batteriespeicher)
- punktuelle Versiegelung von unbefestigten Flächen durch Gründung
- Überdeckung des Bodens durch Überschirmung im Bereich der Modultische (Beschattung, teilweise Veränderung des Bodenwasserhaushaltes der oberen Bodenschicht)
- mögliche geringe Vergrämungs- und Verschreckungseffekte bzw. Lockwirkung der Fauna durch optische Reize (Lichtreflexe, Polarisation, Silhouetteneffekt)
- Biotop- und Lebensraumverlust durch Einzäunung (Barrierewirkung für Großsäuger, Flächenentzug; aufgrund der geplanten Wildkorridore abgeschwächt)
- Veränderung des Landschaftsbildes (aufgrund der geplanten und vorhandenen Wald- bzw. sonstigen Gehölzstrukturen abgeschwächt)

2.2 Baubedingte Auswirkungen

Das geplante Vorhaben macht den Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen notwendig. Durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen und die eventuelle notwendige Verlegung der Leitungen und Kabel im Erdreich wird der Boden umgelagert und verdichtet. Diese Verdichtungen sind jedoch mit dem bisherigen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen auf der Ackerfläche vergleichbar. Die auf Großfahrzeuge zurückzuführenden möglichen Staubemissionen sind in ihrer Wirkung räumlich eng begrenzt.

Zudem sind durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten über den Bauzeitraum Schadstoffemissionen (Abgase) zu erwarten, die aus den Verbrennungsmotoren der Arbeitsmittel freigesetzt werden. Nach allgemeinen Erfahrungen wirken sich diese nicht über das Planungsgelände hinaus aus. Hinzu kommen baubedingte Geräusche und Erschütterungen, die zu einer möglichen Vergrämung und Verschreckung vorkommender Tierarten führen können.

Zusammenfassend sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- der Einsatz von Baumaschinen und -geräten bedingt zeitlich begrenzte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen sowie Erschütterungen
- Bodenumlagerung / -vermischung (z. B. beim Bau von Kabelgräben)
- Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz auf Teilflächen
- mögliche Vergrämungs- und Verschreckungseffekte für faunistische Arten

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage können geringe Emissionen (Aufheizung der Solarmodule) sowie elektrische und magnetische Felder (nicht im Hochfrequenzbereich) entstehen.

Die Grünlandflächen im Geltungsbereich sollen durch mosaikflächige Mahd gepflegt bzw. unterhalten werden. Dies ist notwendig, um eine Beschattung der Module zu vermeiden sowie aus Gründen des Brandschutzes. Um die Anlage in ihrer gesamten Funktion zu erhalten, sind zudem Arbeiten zur Wartung, Instandhaltung und ggf. Reparatur erforderlich. Durch die Pflege- und Wartungsarbeiten sowie den damit verbundenen Personenverkehr sind ebenfalls geringe Emissionen (Abgase, Staub, Geräusche) zu erwarten.

Zusammenfassend sind folgende betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- geringe Wärmeemissionen durch Aufheizen der Solarmodule
- geringe Belastungen durch elektrische und magnetische Felder im Rahmen des Betriebs möglich
- geringe Stoffemissionen (Abgase, Staub) im Rahmen des notwendigen Personenverkehrs zur Unterhaltung und Pflege der Anlagen

- geringe Vergrämungs- und Verschreckungseffekte (Lärm, visuelle Unruhe) für faunistische Arten im Rahmen der Unterhaltung und Pflege der Anlagen und dem damit verbundenen Personenverkehr

Zusammenfassend sind mit dem Vorhaben vorrangig anlagebedingte Beeinflussungen zu erwarten, die aus der Flächenumwandlung resultieren. Durch Emissionen und visuelle Störungen kann es während des Baus bzw. während des Betriebs (Wartung und Pflegemaßnahmen) zudem zu geringfügigen Beeinträchtigungen der unmittelbar anliegenden Vegetation sowie der vorkommenden Tierarten kommen. Aufgrund der räumlich-zeitlichen Begrenzungen sowie aufgrund des Einsatzes aktueller Techniken und Stoffe sind jedoch keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens speziell im Hinblick auf artenschutzrechtlich prüfrelevante Arten werden im Kapitel 4 dargestellt.

3 Faunistische Untersuchungen

Im Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie in dessen Umfeld wurden im Zeitraum von März 2024 bis März 2025 faunistische Kartierungen durchgeführt. Dabei wurden folgende Arten bzw. Artengruppen untersucht:

- Brut- sowie Zug- und Rastvögel.

Im Folgenden werden die Erfassungsergebnisse kurz zusammengefasst. Eine ausführliche Darstellung der Methodik sowie der Ergebnisse der Erfassungen findet sich im Erfassungsbericht (Anlage 1; IHU 2025).

Insgesamt wurden im Rahmen der zur Brutzeit durchgeführten Begehungen 45 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Aufteilungen nach Brutstatus und die Angaben zu ermittelten Revierzahlen erfolgen in der nachfolgenden Tabelle nach Teilbereichen (Vorhabenfläche oder Umfeld) getrennt. Kartendarstellungen der angenommenen Mittelpunkte der Brutvogelreviere sind in Anlage 1.1 zu finden.

Tabelle 1: Ergebnisse der Brutvogelerfassung (Brutzeit 2024)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST	RL D	RL Z	VR	S	Vorhabenfläche	Umfeld
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V	V		§	BV (3)	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>					§	BV (1)	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>							BV (1)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					§		BV (2)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3		§		BZB (1)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					§		BZB (1)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>				I	§§		BZB (1)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V			I	§		BV (2)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V			§		BZB (1)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					§		BV (1)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					§		BV (1)
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>					§		BZB (2)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>					§		BN (1), BV (4)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					§		BV (4)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	3	3		I	§	BV (1)	BV (3)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			§	BV/BZB (40)	BV (5)
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	2	1			§§		BV (1)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V			§		BV (1)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		3			§		BV (11)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					§		BV (3)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					§	BZB (1)	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V				§		BZB (2)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					§	BV (2)	BV (1)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					§		BZB (2)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					§		BZB (2)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					§		BV (1)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					§		BV (2)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3			§		BV (4)
Amsel	<i>Turdus merula</i>					§	BV (1)	BV (2)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					§		BZB (1)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					§		BZB (1)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST	RL D	RL Z	VR	S	Vorhabenfläche	Umfeld
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					§		BZB (3)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					§		BV (2)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	V		§		BZB (1)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V				§		BV (10)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			§		BV (1)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>					§	BV/BZB (6)	BV (2)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					§		BV (2)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V			§		BV (2)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					§	BV (2)	BV (2)
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>					§		BV (1)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					§		BZB (1)
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V			§§		BV (1)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					§	BV (2)	BV (4)
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	3	I	§§	BV/BZB (2)	BV/BZB (4)

Legende: RL ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt, Brutvögel (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), RL D = Rote Liste Deutschland, Brutvögel (RYSILAVY et al. 2020), RL Z = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013); Kategorien der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Art der Vorwarnliste; VR = Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) der EU - Anhang I, I = Listung der Art im Anhang I der VSchRL; S = Schutz gemäß BNatSchG bzw. BArtSchV, § = besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art; Status im Untersuchungsgebiet: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZB = Brutzeitbeobachtung; Angabe in Klammern () = Anzahl der nachgewiesenen bzw. vermuteten Revierpaare

Auf der mit Modultischen und der zugehörigen Infrastruktur zu bebauenden Ackerflächen wurden mit Wachtel (3 Revierpaare), Jagdfasan (1 Revierpaar), Heidelerche (1 Revierpaar), Feldlerche (40 Revierpaare), Sumpfrohrsänger (1 Revierpaar), Wiesenschafstelze (6 Revierpaare), Goldammer (2 Revierpaare) sowie Ortolan (2 Revierpaare) insgesamt acht Arten als wahrscheinliche bzw. mögliche Brutvögel nachgewiesen. Zusätzlich wurden im Bereich der Gehölze innerhalb der Vorhabenfläche die Arten Mönchsgrasmücke (2 Revierpaare), Amsel (1 Revierpaar) sowie Buchfink (2 Revierpaare) als wahrscheinliche Brutvögel kartiert. Die restlichen im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten besiedelten die Gehölze, Offenlandbereiche und Gebäude (Betriebsgelände der Agrargenossenschaft) im Umfeld.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung im Jahr 2024 wurden insgesamt 23 Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes (Vorhabenfläche und unmittelbares Umfeld) erfasst. Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Nachweise an den Begehungsterminen nach Arten zusammen.

Tabelle 2: Ergebnisse der Zug- und Rastvogelerfassung (2024)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Z	VR	S	Nachweise an den Begehungsterminen
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	13.12.: 1 Exemplar
Bläss-/Saatgans				§	15.10.: 160 Exemplare, ziehend
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			§	13.12.: 5 Exemplare ziehend
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		I	§§	26.11.: 5 Exemplare ziehend
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				27.02.: 2 Exemplare
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§	15.02.: 3 Exemplare, nahrungssuchend 27.02.: 5 Exemplare, nahrungssuchend
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			§	10.01.: 18 Exemplare, ziehend 27.02.: 4 Exemplare

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Z	VR	S	Nachweise an den Begehungsterminen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	26.08.: 8 Exemplare 17.09.: 11 Exemplare 15.10.: 3 Exemplare 06.11.: 32 Exemplare 26.11.: 350 Exemplare 30.12.: 400 Exemplare, nahrungssuchend 10.01.: 50 Exemplare, ruhend 30.01.: 3 Exemplare, ruhend 15.02.: 165 Exemplare, ruhend 08.03.: 6 Exemplare
Kranich	<i>Grus grus</i>		I	§§	15.10.: 165 Exemplare, ziehend
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V		§§	26.11.: 7 Exemplare, nahrungssuchend 27.02.: 4 Exemplare, nahrungssuchend 08.03.: 180 Exemplare, nahrungssuchend
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§	26.08.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 06.11.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 26.11.: 5 Exemplare, ruhend 08.03.: 1 Exemplar, ruhend
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>		I	§	26.11.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 13.12.: 2 Exemplare, nahrungssuchend 30.12.: 1 Exemplar, nahrungssuchend
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			§§	10.01.: 1 Exemplar, nahrungssuchend
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	I	§§	15.10.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 06.11.: 2 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 10.01.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 30.01.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 15.02.: 1 Exemplar, nahrungssuchend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	I	§§	26.08.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 17.09.: 1 Exemplar; nahrungssuchend 30.12.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 27.02.: 1 Exemplar; nahrungssuchend 08.03.: 1 Exemplar; nahrungssuchend
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		I	§§	26.11.: 1 Exemplar, ruhend
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	2		§§	26.11.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 30.12.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 08.03.: 1 Exemplar, nahrungssuchend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§	26.08.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 17.09.: 2 Exemplare 15.10.: 1 Exemplar, ruhend 06.11.: 3 Exemplare 26.11.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 13.12.: 2 Exemplare, ruhend 30.01.: 2 Exemplare, ruhend 15.02.: 3 Exemplare, ruhend 27.02.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 08.03.: 3 Exemplare
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>			§	15.10.: 1 Exemplar
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	26.08.: 1 Exemplar 17.09.: 1 Exemplar 13.12.: 1 Exemplar 10.01.: 1 Exemplar
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		I	§§	26.08.: 1 Exemplar 08.03.: 1 Exemplar

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Z	VR	S	Nachweise an den Begehungsterminen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§	26.08.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 17.09.: 3 Exemplare 15.10.: 2 Exemplare, nahrungssuchend 06.11.: 2 Exemplare, nahrungssuchend 26.11.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 13.12.: 2 Exemplare, nahrungssuchend 30.12.: 2 Exemplare, nahrungssuchend 10.01.: 2 Exemplare 30.01.: 2 Exemplare 15.02.: 1 Exemplar, ruhend 08.03.: 1 Exemplar, nahrungssuchend
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	3	I	§§	26.11.: 1 Exemplar, ziehend
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		I	§	26.08.: 5 Exemplare
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2		§§	17.09.: 1 Exemplar, ruhend 13.12.: 1 Exemplar, ruhend 30.01.: 1 Exemplar
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	26.08.: 3 Exemplare 06.11.: 1 Exemplar
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>			§	17.09.: 11 Exemplare 06.11.: 24 Exemplare, nahrungssuchend 26.11.: 18 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 2 Exemplare, ruhend 30.12.: 4 Exemplare, nahrungssuchend 10.01.: 1 Exemplar, ruhend 30.01.: 4 Exemplare 27.02.: 8 Exemplare, nahrungssuchend 08.03.: 50 Exemplare, nahrungssuchend
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			§	17.09.: 27 Exemplare, nahrungssuchend 15.10.: 2 Exemplare 06.11.: 13 Exemplare 13.12.: 1 Exemplar, ruhend 10.01.: 2 Exemplare, ziehend 30.01.: 1 Exemplar, nahrungssuchend
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	15.10.: 3 Exemplare 06.11.: 1 Exemplar 26.11.: 1 Exemplar 13.12.: 1 Exemplar 30.12.: 2 Exemplare 10.01.: 5 Exemplare 30.01.: 2 Exemplare
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	26.08.: 1 Exemplar 27.09.: 4 Exemplare 15.10.: 6 Exemplare 06.11.: 6 Exemplare 26.11.: 3 Exemplare 30.12.: 4 Exemplare 10.01.: 3 Exemplare 08.03.: 4 Exemplare
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		I	§	27.02.: 4 Exemplare 08.03.: 3 Exemplare
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			§	26.08.: 8 Exemplare 17.09.: 36 Exemplare, ziehend 06.11.: 1 Exemplar 26.11.: 3 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 3 Exemplare 30.12.: 2 Exemplare, ruhend 10.01.: 7 Exemplare 30.01.: 2 Exemplare 15.02.: 2 Exemplare 27.02.: 45 Exemplare, ziehend 08.03.: 63 Exemplare, ziehend
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>			§§	15.02.: 3 Exemplare

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Z	VR	§	Nachweise an den Begehungsterminen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			§	26.08.: 20 Exemplare, nahrungssuchend 27.09.: 4 Exemplare, nahrungssuchend
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	17.09.: 1 Exemplar
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	26.11.: 1 Exemplar
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§	26.08.: 1 Exemplar 17.09.: 1 Exemplar 15.10.: 1 Exemplar 06.11.: 1 Exemplar 26.11.: 1 Exemplar 08.03.: 1 Exemplar
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			§	26.11.: 5 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 10 Exemplare, nahrungssuchend 15.02.: 4 Exemplare, nahrungssuchend 27.02.: 31 Exemplare, nahrungssuchend 08.03.: 64 Exemplare
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	26.08.: 2 Exemplare 15.10.: 3 Exemplare 06.11.: 1 Exemplar 26.11.: 2 Exemplare 13.12.: 2 Exemplare 30.01.: 2 Exemplare 27.02.: 1 Exemplar 08.03.: 1 Exemplar
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			§	30.01.: 20 Exemplare, ruhend 15.02.: 65 Exemplare, nahrungssuchend 27.02.: 12 Exemplare, ruhend 08.03.: 10 Exemplare, ruhend
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	17.09.: 6 Exemplare, ziehend
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	15.10.: 1 Exemplar 26.11.: 1 Exemplar 08.03.: 1 Exemplar
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V		§	17.09.: 2 Exemplare
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§	17.09.: 5 Exemplare
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			§	26.08.: 4 Exemplare, ruhend 17.09.: 10 Exemplare, ruhend 06.11.: 40 Exemplare, nahrungssuchend 26.11.: 46 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 73 Exemplare, nahrungssuchend 30.01.: 14 Exemplare, ruhend
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§	17.09.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 15.10.: 1 Exemplar
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§	26.08.: 5 Exemplare 17.09.: 1 Exemplar 06.11.: 1 Exemplar
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	26.08.: 3 Exemplare 17.09.: 1 Exemplar, nahrungssuchend 15.10.: 7 Exemplare 08.03.: 1 Exemplar
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			§	17.09.: 2 Exemplare 15.10.: 17 Exemplare 26.11.: 1 Exemplar 30.12.: 1 Exemplar 10.01.: 5 Exemplare 08.03.: 1 Exemplar
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	15.10.: 33 Exemplare 06.11.: 4 Exemplare 26.11.: 40 Exemplare, nahrungssuchend 30.12.: 15 Exemplare 10.01.: 20 Exemplare 30.01.: 1 Exemplar, ruhend 15.02.: 4 Exemplare, ruhend 08.03.: 1 Exemplar

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Z	VR	S	Nachweise an den Begehungsterminen
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			§	15.10.: 1 Exemplar 08.03.: 20 Exemplare, nahrungssuchend
Buch- oder Bergfink				§	06.11.: 180 Exemplare, nahrungssuchend 26.11.: 50 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 300 Exemplare 30.12.: 105 Exemplare, nahrungssuchend 10.01.: 200 Exemplare, nahrungssuchend 15.02.: 150 Exemplare, nahrungssuchend
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	15.10.: 1 Exemplar 26.11.: 12 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 55 Exemplare, nahrungssuchend 30.12.: 20 Exemplare, nahrungssuchend 08.03.: 1 Exemplar
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V		§	26.08.: 20 Exemplare, nahrungssuchend 15.10.: 4 Exemplare 06.11.: 71 Exemplare, nahrungssuchend 26.11.: 90 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 210 Exemplare, nahrungssuchend 10.01.: 40 Exemplare, nahrungssuchend 30.01.: 230 Exemplare 15.02.: 50 Exemplare, nahrungssuchend 08.03.: 30 Exemplare, ruhend
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>			§	06.11.: 20 Exemplare, ruhend 30.12.: 50 Exemplare, ruhend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	26.08.: 14 Exemplare 17.09.: 10 Exemplare 15.10.: 2 Exemplare 06.11.: 10 Exemplare 26.11.: 16 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 24 Exemplare, nahrungssuchend 30.12.: 48 Exemplare, nahrungssuchend 10.01.: 5 Exemplare, ruhend 30.01.: 4 Exemplare, ruhend
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	15.10.: 1 Exemplar
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>			§	15.10.: 1 Exemplar 13.12.: 20 Exemplare, nahrungssuchend 10.01.: 20 Exemplare
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>			§§	26.11.: 5 Exemplare, ruhend 08.03.: 1 Exemplar
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§	17.09.: 1 Exemplar 15.10.: 12 Exemplare 06.11.: 25 Exemplare, nahrungssuchend 26.11.: 69 Exemplare, nahrungssuchend 13.12.: 21 Exemplare 30.12.: 13 Exemplare, nahrungssuchend 10.01.: 42 Exemplare 30.01.: 8 Exemplare, ruhend 27.02.: 4 Exemplare 08.03.: 67 Exemplare, ziehend
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			§	06.11.: 1 Exemplar 26.11.: 2 Exemplare, ruhend 30.12.: 1 Exemplar, ruhend 30.01.: 2 Exemplare, ruhend 15.02.: 20 Exemplare, nahrungssuchend 27.02.: 3 Exemplare 08.03.: 30 Exemplare, nahrungssuchend
Legende: RL Z = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013); Kategorien der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Art der Vorwarnliste; VR = Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) der EU - Anhang I, I = Listung der Art im Anhang I der VSchRL; S = Schutz gemäß BNatSchG bzw. BArtSchV, § = besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art					

Im Vorhabengebiet wurden im Zeitraum von August 2024 bis März 2025 keine größeren Verbände klassischer Großvogelarten des Zug- und Rastgeschehens nachgewiesen. Das Gebiet wurde lediglich von kleineren Gruppen oder Einzeltieren der Großvogelarten zur Rast bzw. zur Nahrungssuche genutzt. Auffallend ist die relativ hohe Zahl an Kleinvogelarten, die in diesem Zeitraum festgestellt wurden. Dieser Umstand hängt sicherlich mit der erfolgten Wintereinsaat und dem damit verbundenen höheren Nahrungsangebot zusammen. Die Anzahl der Arten ist relativ hoch, die festgestellten Stückzahlen sind es eher nicht. Höhere Stückzahlen wurden für die Arten Bluthänfling, Berg- und/oder Buchfink, Feldsperling und Ringeltaube festgestellt. Hervorzuheben ist außerdem der Nachweis der Kornweihe an sechs Tagen während der Herbst- und Wintermonate. In der Regel wurde ein Exemplar während der Nahrungssuche beobachtet.

Weitere beobachtete streng geschützte Arten waren Singschwan, Kranich, Kiebitz, Sperber, Rotmilan, Seeadler, Raufußbussard, Mäusebussard, Turmfalke, Raubwürger, Schwarzspecht, Haubenlerche und Grauammer, die jedoch überwiegend nur an einzelnen Tagen im Untersuchungsbereich beobachtet werden konnten.

In der Anlage 1.2 werden die wichtigsten Nachweise der Zug- und Rastvögel kartografisch dargestellt.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand der Arten und Vorbetrachtungen zur Betroffenheit

Wie bereits dargelegt, ergeben sich bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der einheimischen wildlebenden Vogelarten aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kap. 2) sowie die für das Gebiet bekannten bzw. potenziell vorkommenden AFB-relevanten Arten anhand vorliegender Daten (vgl. Kap. 1.3) überprüft. Im Folgenden erfolgt eine Potenzialabschätzung, im Rahmen derer die Arten ermittelt werden, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Säugetiere

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich größtenteils um intensiv genutzten Äcker mit Monokulturen, die von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen, forstwirtschaftlich genutzten Wäldern sowie von ländlich geprägten Siedlungsbereichen umgeben sind. Kleinere Flächen des Vorhabensbereiches werden zudem von Intensivgrünländern, temporär wasserführenden Entwässerungsgräben sowie linearen Gehölzen eingenommen, welche vorhabenbedingt allerdings nicht überbaut oder beseitigt werden sollen. Aufgrund fehlender Nachweise sowie aufgrund der vorhandenen Biotope sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Großteils der relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht im Untersuchungsraum und insbesondere nicht auf der Vorhabenfläche zu erwarten.

Aufgrund des Fehlens großflächiger Gehölzbereiche ist eine dauerhafte Besiedlung der Vorhabenfläche sowie der unmittelbar daran angrenzenden Bereiche durch die artenschutzrechtlich relevanten Arten **Wolf (*Canis lupus*)**, **Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*)**, **Luchs (*Lynx lynx*)** und **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** auszuschließen. Erhebliche Auswirkungen auf eventuelle Migrationsbewegungen dieser Arten werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht erwartet, da jeweils ein mindestens 30 m breiter Wildkorridor südlich des im Nordwesten angrenzenden Forstes sowie im Bereich des derzeitigen östlichen Feldweges angelegt werden sollen, welche die Vorhabenfläche in Nord-Süd-Richtung queren werden. Zusätzlich können die Tiere den Bereich des westlichen Feldweges, welcher ebenfalls ausgezäunt bleibt, zur Querung der Vorhabenfläche nutzen. Es erfolgt somit keine nähere Betrachtung im Rahmen der weiteren artenschutzrechtlichen Abschätzung.

Für die semiaquatisch lebende Art **Europäischer Biber (*Castor fiber*)** sind keine direkten oder indirekten Nachweise im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld bekannt (LAU 2025). Die nächstgelegenen bekannten Nachweise des **Fischotters (*Lutra lutra*)** stammen gemäß den abgefragten Daten des LAU (2025) aus dem Bereich der Brücke der Kreisstraße 1183 über den Mahlwinkler Tanger, mindestens 420 m südöstlich der Vorhabenfläche. Dabei handelt es sich um indirekte Altnachweise in Form von Kots Spuren aus den Jahren 2009 und 2015.

Im Bereich der Vorhabenfläche selbst sind keine Nachweise des Fischotters bekannt. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung konnten zudem keine Baue der beiden Arten oder andere Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich des Sandbeiendorfer Tangers, welcher die Vorhabenfläche im Südosten anschneidet, ermittelt werden. Eine dauerhafte Besiedlung des Tangerabschnittes im Vorhabensbereich ist aufgrund der fehlenden Nachweise sowie der Habitatausstattung des Vorhabensgebietes eher nicht zu erwarten. Es kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass die beiden Arten auch den Sandbeiendorfer Tanger im Rahmen von Austausch- und Wechselvorgängen als Wanderkorridor nutzen und das Vorhabensgebiet zumindest sporadisch durchqueren. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist daher potenziell möglich.

Die ebenfalls semiaquatisch lebende Art **Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*)** gilt in Sachsen-Anhalt als ausgestorben bzw. verschollen (vgl. SCHULZE et al. 2018). Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.

Vorkommen der Fledermausarten **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**, **Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*)**, **Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**, **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**, **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**, **Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**, **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**, **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**, **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**, **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**, **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** und **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)** sind gemäß den abgefragten Daten des LAU (2025) aus dem süd-östlich der Vorhabenfläche gelegenen Laubmischwald bekannt. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Gehölze beseitigt, sodass direkte Schädigungen von gehölzgebundenen Fledermausarten bzw. von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind. Da die von den Arbeiten ausgehenden akustischen Reize eine relativ enge räumliche und zeitliche Begrenzung aufweisen werden und zudem mit denen des üblichen landwirtschaftlichen Verkehrs auf den Acker- und Grünlandflächen bzw. mit denen des Straßenverkehrs auf den angrenzenden Kreisstraßen 1181 und 1183 vergleichbar sind, werden mögliche baubedingte Störungen von potenziell auf der Fläche bzw. im Umfeld vorhandenen Quartierbäumen (z. B. durch akustische Beeinflussungen) insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Im Bereich der umliegenden Gebäude können eventuell Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Da im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht in bestehende Gebäude oder deren unmittelbares Umfeld eingegriffen wird, sind auch erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen. Die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten bewirken zudem keine Behinderung für die während der Dämmerung und Nacht jagende Artgruppe der Fledermäuse, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Vertretern der Fledermäuse hinsichtlich der Schädigungs- und Störungsverbote insgesamt ausgeschlossen wird.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*) besiedeln ursprünglich ertragreiche Löß- und Lehm Böden in landwirtschaftlich geprägten Gebieten, weichen aber aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft zum Teil auf Feldraine und Brachen aus (STUBBE & STUBBE 1998, BACKBIER et al. 1998). Innerhalb des Untersuchungsraumes sowie in dessen weiten Umfeld sind keine Nachweise des Feldhamsters bekannt. Die Lage der Vorhabenfläche außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Art sowie die im Vorhabensgebiet ungeeigneten Habitatbedingungen (teilweise relativ sandiger Boden) führen dazu, dass ein Vorkommen des Feldhamsters im direkten Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden kann.

Reptilien

Aus dieser Artengruppe sind mit der **Schlingnatter (*Coronella austriaca*)** und der **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** zwei Arten in Sachsen-Anhalt AFB-relevant. Für keine der beiden Arten sind Nachweise aus dem Vorhabensgebiet bzw. dessen weiteren Umfeld bekannt (LAU 2025). Auch im Zuge der 2024 bzw. 2025 auf der Fläche durchgeführten avifaunistischen Kartierungen erfolgten keine Zufallsbeobachtungen von Vertretern der Zauneidechse oder anderen Reptilienarten.

Die beiden Reptilienarten bevorzugen kleinräumig strukturierte Biotope, die sich durch einen Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation auszeichnen.

Zudem werden Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Holz, Steine u. Ä. zur Thermoregulation benötigt (vgl. GROSSE et al. 2015). Die derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen mit Monokulturen, welche vorhabenbedingt mit Solarmodultischen und zugehörigen Nebenanlagen überbaut werden sollen, bieten aufgrund fehlender Habitatstrukturen derzeit keine geeigneten Lebensräume für die beiden betrachteten Reptilienarten. Lediglich in den Saumbereichen der angrenzenden Forst- und sonstigen Gehölzflächen bestünden potenziell geeignete Lebensräume für die beiden Arten. In diese Bereiche wird vorhabenbedingt allerdings nicht eingegriffen, sodass Beeinträchtigungen für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Amphibien

Aus dieser Artengruppe sind zehn in Sachsen-Anhalt vorkommende Arten AFB-relevant (vgl. SCHULZE et al. 2018). Dabei handelt es sich um die Arten **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Kreuzkröte** (*Epidalea calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Springfrosch** (*Rana dalmatina*), **Rotbauchunke** (*Bombina orientalis*) und **Nördlicher Kammolch** (*Triturus cristatus*). Aus dem Bereich der Vorhabenfläche sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine Nachweise von Amphibienarten bekannt (LAU 2025). Auch im Zuge der 2024 bzw. 2025 auf der Fläche durchgeführten avifaunistischen Kartierungen erfolgten keine Zufallsnachweise von Vertretern der Amphibien. Im Bereich der Vorhabenfläche sowie angrenzend daran existieren keine dauerhaft oder temporär wasserführenden Stillgewässer, die von Amphibien als Laichgewässer genutzt werden könnten. Die in der Vorhabenfläche gelegenen bzw. an diese angrenzenden Entwässerungsgräben können ausreichend große Wassermengen nicht lange genug halten, um als Laichgewässer für die AFB-relevanten Arten nutzbar zu sein. Der Sandbeindorfer Tanger, welcher die Vorhabenfläche im Südosten anschneidet, ist aufgrund der Strömung bzw. aufgrund des Fischbesatzes nicht als Laichgewässer für die oben genannten Amphibienarten geeignet. Aufgrund dessen sowie aufgrund der fehlenden Nachweise wird eine vorhabenbedingte Betroffenheit der prüfrelevanten Vertreter dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Käfer

Aus dieser Artengruppe sind fünf Arten in Sachsen-Anhalt artenschutzrechtlich relevant. Dabei handelt es sich bei den Arten **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*), **Eremit** (*Osmoderma eremita*) und **Alpenbock** (*Rosalia alpina*) um xylobionte Käfer. **Breitrandkäfer** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (*Grapoderus bilineatus*) sind aquatile Käferarten. Für keine der genannten Käferarten sind Nachweise im Vorhabengebiet bzw. dessen Umfeld bekannt (LAU 2025).

Der Alpenbock gilt in Sachsen-Anhalt als ausgestorben bzw. verschollen (vgl. SCHULZE et al. 2018). Zudem werden im Rahmen des Vorhabens keine Gehölze beseitigt. Eine erhebliche vorhabenbedingte Betroffenheit der xylobionten Käferarten wird somit ausgeschlossen.

Auch für die beiden aquatilen Käferarten wird keine Betroffenheit im Rahmen des Vorhabens erwartet, da die nächstgelegenen aktuelleren Nachweise des Breitrandkäfers sowie des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers aus dem Drömling bzw. aus dem Raum Dessau-Roßlau sowie dem Landkreis Wittenberg stammen und zudem vorhabenbedingt nicht in Stillgewässer eingegriffen wird, welche die nötige Habitatstruktur für die beiden Arten hinsichtlich Größe bzw. vorhandener Ufervegetation aufweisen (vgl. SPITZENBERG 2021).

Schmetterlinge

Aus dieser Artengruppe sind zwölf Arten artenschutzrechtlich relevant, von denen jedoch sechs Arten in Sachsen-Anhalt als ausgestorben bzw. verschollen gelten (vgl. SCHULZE et al. 2018). Somit verbleiben mit dem **Eschen-Scheckenfalter** (*Euphydryas maturna*), der **Haarstrang-Wurzeleule** (*Gortyna borelii lunata*), dem **Großen Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), dem **Schwarzfleckigen Ameisenbläuling** (*Maculinea arion*), dem **Dunklen Wiesenknopf-ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*) sowie dem **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) sechs Arten, die für eine mögliche Betrachtung hinsichtlich der

vorhabenbedingten Auswirkungen von Bedeutung sein könnten. Allerdings liegen für keine dieser Arten Nachweise innerhalb des Untersuchungsraumes vor (LAU 2024).

Die prüfrelevanten Schmetterlingsarten sind mit den genutzten und für ihre Entwicklung maßgeblichen Wirtspflanzen sehr stark spezialisiert und nur an eine oder wenige Pflanzenarten gebunden. Zudem haben verschiedene Arten, wie z. B. die Ameisenbläulinge, weitere artspezifische Ansprüche. Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf intensiv genutzte Ackerflächen mit Monokulturen, sodass ein Vorkommen der für die artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten notwendigen Futterpflanzen ausgeschlossen ist. Auch die zum Teil weiteren artspezifischen Ansprüche werden im Bereich der unmittelbaren Eingriffsflächen nicht erfüllt. Aufgrund dessen sowie aufgrund der fehlenden Nachweise im weiten Umfeld wird eine vorhabenbedingte Betroffenheit für die artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten ausgeschlossen.

Libellen

In Sachsen-Anhalt sind sechs Libellenarten artenschutzrechtlich relevant. Dabei handelt es sich um die Arten **Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)**, **Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)**, **Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)**, **Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)**, **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)** und **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**. Für keine dieser Libellenarten sind Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet bzw. aus dem weiteren Umfeld bekannt (LAU 2025). Zudem wird im Rahmen des Vorhabens nicht in Gewässer oder Gewässerrandbereiche eingegriffen, welche die notwendigen Habitatstrukturen für eine Besiedlung der genannten Libellenarten aufweisen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten wird somit insgesamt ausgeschlossen.

Mollusken

Aus dieser Gruppe sind zwei Arten in Sachsen-Anhalt artenschutzrechtlich relevant. Dabei handelt es sich um die **Bachmuschel (*Unio crassus*)** sowie die **Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)**. Nachweise der beiden Arten sind im Untersuchungsgebiet bzw. in dessen Umfeld nicht bekannt (LAU 2025). Zudem wird im Rahmen des Vorhabens nicht in Gewässer oder Gewässerrandbereiche eingegriffen, welche die notwendigen Habitatstrukturen für eine Besiedlung der genannten Molluskenarten aufweisen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Mollusken wird somit insgesamt ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Von den zwölf artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzenarten gelten fünf in Sachsen-Anhalt als ausgestorben bzw. verschollen (vgl. SCHULZE et al. 2018). Vorkommen der verbleibenden sieben Pflanzenarten **Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)**, **Kriechender Scheiberich (*Apium repens*)**, **Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*)**, **Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)**, **Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)**, **Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*)** und **Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*)** sind im Untersuchungsraum nicht bekannt (LAU 2025). Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf intensiv genutzte Ackerflächen mit Monokulturen, sodass ein Vorkommen AFB-relevanter Gefäßpflanzen und deren vorhabenbedingte Betroffenheit somit insgesamt ausgeschlossen sind.

Zusammenfassung

Für die potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) kann eine Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Vorhabens nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aus der Artengruppe der Vögel sind alle im Untersuchungsraum ermittelten bzw. potenziell vorkommenden, wildlebenden (heimischen), europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) artenschutzrechtlich relevant.

Aufgrund der erheblichen Anzahl an potenziell innerhalb des Betrachtungsraumes vorkommenden Vogelarten, werden alle Vogelarten, bei denen aufgrund vergleichbarer Habitatsprüche davon auszugehen ist, dass sie in vergleichbarer Weise durch das Vorhaben betroffen sind, bei der unten folgenden Bewertung/Einschätzung zu möglichen Schädigungen und/oder Störungen zu Artengruppen bzw. -bündeln (Gilden) zusammengefasst und gemeinsam (habitatbezogen) betrachtet.

4.2 Bewertung und Betroffenheit der Arten

4.2.1 Säugetiere

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie

Grundinformationen

Der Europäische Biber ist ein semiaquatisch lebendes Nagetier, das sich ausschließlich von Pflanzen ernährt. Auffällig ist dabei die Fällung von Gehölzen, die als Nahrung und Baumaterial für die Biberburgen und Dämme dienen. Um die Eingänge der Wohnbaue unter Wasser zu halten, werden die Wohngewässer ggf. angestaut.

Die Bestände des Bibers haben sich in den letzten Jahrzehnten wieder erholt. Geeignete Lebensräume finden sich vor allem an strömungsarmen Fließ- und Kleingewässern mit Weichholzarten. Der Hauptlebensraum des Europäischen Bibers in Sachsen-Anhalt ist das Elbtal mit den angrenzenden Flusssystemen.

Lokale Population

Direkte oder indirekte Nachweise des Bibers sind im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld nicht bekannt (LAU 2025). Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung konnten keine Baue der Art oder andere Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich des Sandbeiendorfer Tangers, welcher die Vorhabenfläche im Südosten anschneidet, ermittelt werden. Eine dauerhafte Besiedlung des Tangerabschnittes im Vorhabensbereich ist aufgrund der fehlenden Nachweise sowie der Habitatausstattung des Vorhabensgebietes eher nicht zu erwarten. Es kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass Vertreter der Art den Tangerlauf im Rahmen von Austausch- und Wechselvorgängen als Wanderkorridor nutzen und das Vorhabensgebiet zumindest sporadisch durchqueren.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in potenziell vom Biber genutzte Gewässer- und Gewässerrandbereiche eingegriffen, sodass vorhabenbedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden können. Die vorhabenbedingten Eingriffsbereiche werden einen Mindestabstand von 5,0 m zum Sandbeiendorfer Tanger einhalten.

Des Weiteren erfolgen die baubedingten Arbeiten zur Errichtung der geplanten PV-Anlage ausschließlich während der Tagesstunden (max. 07:00 bis 18:00 Uhr) und nicht während der Hauptaktivitätszeit der Art (Dämmerung und Nacht). Direkte Schädigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von Vertretern der Art im Zuge der Arbeiten bzw. durch den Baustellenverkehr sind somit aufgrund der zeitlichen Versetzung der Arbeiten und der Aktivitätsphasen des Bibers auszuschließen. Eventuell vorhandene Vertreter der Art können den Bereich des Sandbeiendorfer Tangers und dessen Umfeld während der Dämmerung und Nacht ungehindert nutzen. Diese Aussagen gelten auch für betriebsbedingt notwendige Instandsetzungs- und Pflegearbeiten an der geplanten Anlage.

Somit wird der Erhaltungszustand des potenziellen Biberlebensraumes bzw. der Erhaltungszustand der ggf. vorhandenen lokalen Biberpopulation vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Neben der Begrenzung der Bauarbeiten auf den Tageszeitraum sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens können baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Unruhe zu temporären Vergrämungen potenziell vorhandener Biber im Umfeld der Vorhabenfläche führen. Diese werden jedoch nicht als erheblich eingestuft, da die von den

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie

Baumaßnahmen ausgehenden Reize eine relativ enge räumliche Begrenzung aufweisen und im Umfeld der geplanten Eingriffe keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers bekannt sind. Weiterhin erfolgen die Bauarbeiten ausschließlich während der Tagesstunden und nicht während der Hauptaktivitätszeit der Art (Dämmerung und Nacht). Da zudem genügend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Planungsgebietes bestehen, werden erheblichen Störungen der Art weitgehend ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand des im Vorhabenbereich gelegenen potenziellen Biberlebensraumes bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Biberpopulation wird vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Neben der Begrenzung der Bauarbeiten auf den Tageszeitraum sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Grundinformationen

Der Fischotter ist die zweitgrößte einheimische Marderart. Aufgrund von Lebensraumverknappung und ehemals intensiver Bejagung ist das Verbreitungsgebiet der Art teils stark zersplittert und auf wenige stabile Populationen geschrumpft. Für Sachsen-Anhalt haben der Drömling, der Elbe-Havel-Winkel, wie auch der gesamte Landschaftsraum der Elbaue mit ihren Nebengewässern eine hohe Bedeutung für die Art (vgl. WEBER & TROST 2015).

Der Fischotter ist ein vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiver Marder, der sehr gut taucht und schwimmt. Er ernährt sich karnivor und jagt neben Fischen auch Amphibien, Krebse, Muscheln, Insekten, Vögel und Säugetiere.

Als Lebensraum benötigt der Fischotter großräumig vernetzte Gewässersysteme, die möglichst störungsarme, naturbelassene oder naturnahe, unverbaute Ufer aufweisen.

Lokale Population

Die nächstgelegenen bekannten Nachweise der Art stammen gemäß den abgefragten Daten des LAU (2025) aus dem Bereich der Brücke der Kreisstraße 1183 über den Mahlwinkler Tanger, mindestens 420 m südöstlich der Vorhabenfläche. Dabei handelt es sich um indirekte Altnachweise durch Kotsuren aus den Jahren 2009 und 2015. Im Bereich der Vorhabenfläche selbst sind keine Nachweise des Fischotters bekannt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Art auch den Sandbeiendorfer Tanger als relativ störungsarmen Migrationskorridor nutzt und der Vorhabenbereich im Rahmen von Austausch- und Wechselvorgängen zumindest sporadisch durch den Fischotter gequert wird.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des Fehlens von Hinweisen auf das Vorhandensein eines regelmäßig genutzten Baues oder Tagesruheplatzes innerhalb des Vorhabengebietes werden Beeinträchtigungen des Fischotters durch das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen. Aufgrund der Art und Weise des Vorhabens sind durch die geplante PV-Anlage zudem insgesamt keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des potenziellen Fischotterlebensraumes zu erwarten. Die mit Solarmodultischen und Nebenanlagen zu bebauenden Flächen weisen einen Mindestabstand von 5,0 m zum Sandbeiendorfer Tanger auf.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass eventuell vorhandene Vertreter der Art den Sandbeiendorfer Tanger, welcher die Vorhabenfläche im Südosten anschneidet, im Rahmen von Wanderungsbewegungen während der Bauphase queren. Da die Aktivitätsphase des

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Fischotter in den Dämmerungs- und Nachtstunden liegt und der Baubetrieb auf den Tageszeitraum begrenzt werden soll (max. 07:00 bis 18:00 Uhr), werden dabei keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch die Bauarbeiten bzw. durch den Baustellenverkehr erwartet. Eventuell vorhandene Vertreter der Art können den Bereich des Sandbeiendorfer Tangers und dessen Umfeld während der Dämmerung und Nacht ungehindert nutzen. Diese Aussagen gelten auch für betriebsbedingt notwendige Instandsetzungs- und Pflegearbeiten an der geplanten Anlage.

Der Erhaltungszustand des im Vorhabenbereich gelegenen potenziellen Fischotterlebensraumes bzw. der Erhaltungszustand einer ggf. vorhandenen lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Neben der Begrenzung der Bauarbeiten auf den Tageszeitraum sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten sind potenzielle Störungen der im Gebiet gegebenenfalls anwesenden Fischotter möglich. Diese werden jedoch nicht als erheblich eingestuft, da die von den Baumaßnahmen ausgehenden Reize eine relativ enge räumliche Begrenzung aufweisen und im Umfeld der geplanten Eingriffe keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters bekannt sind. Weiterhin erfolgen die Bauarbeiten ausschließlich während der Tagesstunden und nicht während der Hauptaktivitätszeit der Art (Dämmerung und Nacht). Da zudem genügend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Planungsgebietes bestehen, werden erheblichen Störungen der Art weitgehend ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung dessen sind für den Erhaltungszustand einer ggf. vorhandenen lokalen Population des Fischotters keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Neben der Begrenzung der Bauarbeiten auf den Tageszeitraum sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.2 Avifauna

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2024 wurden insgesamt 45 Vogelarten als sichere, wahrscheinliche bzw. mögliche Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es werden im Folgenden zunächst die im Anhang I der VSchRL genannten sowie die sonstigen, gemäß Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) wertgebenden Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit einzelartbezogen betrachtet. Die übrigen einheimischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSchRL werden nachfolgend entsprechend den im Vorhabengebiet und seinem Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel: Gehölz- und Gebüschbrüter
- Brutvögel: Offen- und Halboffenlandarten
- Brutvögel: Gebäudebrüter
- Zug- und Rastvögel, Wintergäste

Besonders in der relativ umfangreichen Artgruppe der Vögel lassen sich Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen zu Artgruppen / -bündeln (Gilden) zusammenfassen (vgl. hierzu Leitartenkonzept in Flade 1994). Auf einzelne naturschutzfachlich bedeutsame Arten wird bei der Prüfung der Artgruppen zusätzlich hingewiesen.

4.2.2.1 Brutvögel

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) bzw. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

Grundinformationen

Der Kuckuck besiedelt verschiedenste halboffene, d. h. locker mit Gehölzen durchsetzte Landschaften. Nur in ausgeräumten Agrarlandschaften fehlt die Art. Der Kuckuck ist ein Brut-schmarotzer, der seine Eier auf die Nester von Wirtsvogelarten verteilt. Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Darüber hinaus sind 28 weitere Wirtsvogelarten in Deutschland nachgewiesen (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2024 wurden ein Brutrevier der Art im Bereich eines linearen Gehölzes nördlich der Kreisstraße 1183 kartiert (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der parasitäre Kuckuck nutzt zur Eiablage Nester anderer (im Gebiet nachgewiesener) Brutvogelarten, wie beispielsweise Bachstelze, Neuntöter, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Hausrotschwanz sowie Goldammer. Neben der Nahrungsverfügbarkeit ist für den Kuckuck daher das Vorhandensein von durch seine Wirtsvögel nutzbaren Bruthabitatstrukturen, darunter im vorliegenden Fall Gehölzbestände sowie offene bis halboffene Acker- und Grünlandbereiche relevant.

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in Gehölze geplant, sodass auch künftig umfangreiche Gehölzflächen verbleiben, die weiterhin von den entsprechenden Wirtsvogelarten des Kuckucks als Bruthabitat genutzt werden können. Direkte Schädigungen oder eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der an Gehölze gebundenen Wirtsvogelarten wie auch des Kuckucks sind daher nicht zu erwarten. Perspektivisch werden durch die im Rahmen des Vorhabens zu pflanzenden Hecken in den Randbereichen der Vorhabenfläche neue Habitatstrukturen für den Kuckuck und seine an Gehölze gebundenen Wirtsvogelarten geschaffen.

Um eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Kuckucks und der Wirtsvogelarten des Offen- und Halboffenlandes im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage völlig auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird für den Kuckuck somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kuckucks bzw. seiner Wirtsvögel wird vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind für den Kuckuck nicht zu erwarten.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) bzw. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden potenzielle, jeweils lokal begrenzte Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen lokalen Population ist nicht zu erwarten und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt

Grundinformationen

Ein wichtiges Habitatement für die Art Schwarzspecht ist neben der Erreichbarkeit von Nahrung, das Vorhandensein von stärkeren Althölzern zur Anlage von Bruthöhlen. Daher findet man den Schwarzspecht überwiegend im Umfeld älterer Gehölzbestände innerhalb von Forst- oder Waldflächen, vereinzelt jedoch auch in kleineren Gehölzen und Baumreihen.

Lokale Population

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2024 wurden ein Brutrevier der Art innerhalb des nordwestlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Kiefernforstes verortet (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in Gehölze geplant, sodass vorhabenbedingte Schädigungen des Schwarzspechts sowie seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind für den Schwarzspecht nicht zu erwarten.

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art in den angrenzenden Kiefernforstbereichen während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da sich die Tiere in diesem Fall für eventuelle Bruten bei Bedarf von vornherein in weniger bzw. nicht gestörten Bereichen der im Umfeld der Eingriffsflächen vorhandenen Waldbereiche ansiedeln werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art im Randbereich des angrenzenden Kiefernforstes möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Grundinformationen

Vom Neuntöter werden halboffene Flächen mit zumindest abschnittsweise gut strukturierten Bereichen besiedelt. Als Gebüschbrüter ist für die Art das Vorhandensein von verwilderten, lockeren Gebüschstrukturen mit überstehenden Ansitzwarten und ausgeprägten, langen Grenzlinien erforderlich. Die genutzten Reviere erstrecken sich häufig linear entlang von Hecken und Gehölzen. Eine Bedeutung hat die Verzahnung von Gebüschstrukturen mit den als Nahrungshabitat genutzten Gras- und Staudenfluren in deren Umfeld.

Lokale Population

Ein Revier der Art mit Brutverdacht wurde 2024 im Bereich der entlang des Entwässerungsgrabens im Nordwesten der Vorhabenfläche verlaufenden Feldhecke erfasst. Zudem befand sich ein weiteres Revier mit Brutverdacht innerhalb der Strauch-Baumhecke, welche sich entlang der südwestlichen Grenze der Vorhabenfläche erstreckt (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in die vom Neuntöter genutzten bzw. potenziell nutzbaren Gehölze geplant, sodass direkte Schädigungen von Vertretern der Art bzw. von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Perspektivisch werden durch die im Rahmen des Vorhabens zu pflanzenden Hecken in den Randbereichen der Vorhabenfläche neue Habitatstrukturen für die Art geschaffen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da sich die Tiere in diesem Fall für eventuelle Bruten bei Bedarf von vornherein in weniger bzw. nicht gestörten Bereichen der im Umfeld der Eingriffsflächen vorhandenen Gebüsch ansiedeln werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) bzw. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

Grundinformationen

Von der Heidelerche werden neben Heiden auch aufgelockerte Gehölzbestände und lichte Wälder auf Sandböden mit meist schütterer Gras- bzw. Krautvegetation, vegetationslosen Bereichen (Sandbadeplätze) und einzelnen Gehölzen sowie reich strukturierten Waldrändern besiedelt. Weiterhin werden Binnendünen, Waldlichtungen, Schlagfluren oder Flächen unter Hochspannungsleitungen sowie Sekundärlebensräume auf Grünland- und Ackerflächen angenommen. Offene Landschaften und dicht bewaldete Gebiete werden dagegen gemieden. Neststandorte der am Boden brütenden Art befinden sich meist im Bereich spärlicher Gras- und niedriger Krautvegetation (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population

Ein Revier der Art mit Brutverdacht wurde 2024 innerhalb der Vorhabenfläche kartiert. Dieses befand sich unmittelbar südlich der entlang der nordwestlichen Grenze verlaufenden Baumreihe. Drei weitere Reviere der Heidelerche wurden im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche ermittelt. Zwei befanden sich in der südwestlich angrenzenden Ackerfläche und eines lag auf der im Nordwesten an den Vorhabenbereich angrenzenden Ackerbrache (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Um direkte Schädigungen von Vertretern der Art oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage völlig auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Ein Verlust des derzeit auf der Vorhabenfläche vorhandenen Heidelerchenreviers wird nicht erwartet, da die Art nachgewiesenermaßen innerhalb von PV-Anlagen brütet (vgl. TRÖLTZSCH & NEULING 2013, BADEL et al. 2020). Alternativ kann das Revier auf die im Nordwesten bzw. Südosten der Vorhabenfläche geplanten Grünlandbereiche ausweichen, welche unverbaut bleiben sollen. Für die außerhalb der Vorhabenfläche angrenzenden Reviere ist nicht mit vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Perspektivisch werden durch die im Rahmen des Vorhabens zu pflanzenden Hecken im südlichen Randbereich der Vorhabenfläche neue, für die Art nutzbare Habitatstrukturen im Bereich der südlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen geschaffen.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) bzw. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) bzw. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

Grundinformationen

Von der Feldlerche werden unterschiedlichste offene Flächen besiedelt - hauptsächlich in Kulturlandschaften, aber auch in Mooren und Heiden oder auf größeren Waldlichtungen. Bedeutsam sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation (bevorzugt 15-20 cm), in welcher sich die Neststandorte des Bodenbrüters befinden (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2024 wurden insgesamt 45 Feldlerchenreviere innerhalb des Untersuchungsraumes kartiert. Davon befanden sich 40 Reviere innerhalb der Ackerflächen, welche mit Solarmodultischen und der zugehörigen Infrastruktur überbaut werden soll und 5 Reviere grenzten südlich an die zu bebauenden Flächen an (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Ackerbereiche innerhalb der Vorhabenfläche, mit ausreichend großen Abständen zu den umliegenden bzw. innerhalb der Fläche gelegenen Gehölzen, sind grundsätzlich für Bruten der Feldlerche geeignet. Um eine direkte Betroffenheit der Art im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage völlig auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Aufgrund des geplanten Reihenabstandes der Modultische ist von einem Totalverlust der Reviere in den zu überbauenden Bereichen der Vorhabenfläche auszugehen. 40 Reviere lagen 2024 innerhalb der zu bebauenden Flächen. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme sollen daher auf Teilflächen der Flurstücke 13/1, 13/2, 13/4, 16/1, 18/1, 20/1, 24/1, 26/1, 29/1, 33/1, 45/1, 50/1, 51, 72/1, 74/1, 78/1, 78/2, 82, 293/54, 332/53, 434/56 und 436/56 in der Gemarkung Burgstall, Flur 3 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 344/3 und 350/5 in der Gemarkung Uchtdorf, Flur 4 insgesamt 30 Feldlerchenstreifen (Acker- bzw. Grünlandbrachstreifen) mit einer Gesamtfläche von 1,88 ha innerhalb der hier bestehenden Acker- und Intensivgrünlandflächen angelegt werden (vgl. Anlage 4), wodurch der Verlust der Reviere auf der Vorhabenfläche kompensiert werden kann (vgl. Kap. 5.2). Zudem wird eingeschätzt, dass einige der derzeit auf der Vorhabenfläche bestehenden Feldlerchenreviere in die beiden geplanten Wildkorridore bzw. auf die im Südosten der Vorhabenfläche geplanten Extensivgrünlandbereiche beidseitig des Sandbeiendorfer Tangers ausweichen werden, welche unverbaut bleiben sollen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) bzw. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

Für die auf den angrenzenden Ackerflächen, außerhalb des Vorhabenbereiches nachgewiesenen Reviere wird nicht von Verlusten ausgegangen, da diese einen ausreichenden Abstand zur Vorhabenfläche aufweisen bzw. im Bedarfsfall für diese Reviere die Möglichkeit besteht etwas weiter auf die angrenzenden Ackerflächen in Richtung Süden auszuweichen.

Ein erheblicher Verlust von Nahrungsflächen wird aufgrund der als Nahrungshabitat nutzbaren Gras- und Staudenflur unter und zwischen den Modultischen sowie in den Randbereichen nicht gesehen. Zudem stellt das zu entwickelnde Grünland auf der Vorhabenfläche eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber des hier derzeit vorhandenen Intensivackers dar. Diese wird künftig aufgrund ihrer höheren Diversität hinsichtlich der Flora, neben den faunistischen Arten, die bereits jetzt die Fläche besiedeln, auch anderen Arten neue Lebensräume bieten. Vor allem die Artgruppe der Insekten wird von der Umwandlung von Acker in Grünland profitieren, was im Umkehrschluss ein höheres Nahrungsangebot für die im Betrachtungsraum vorkommenden Arten, z. B. für die Feldlerche, bedeutet.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist somit nicht zu erwarten und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

CEF-Maßnahme: Schaffung von Ausgleichshabitaten für die Revierverluste durch Aufwertung von Acker- und Intensivgrünlandflächen mittels Feldlerchenstreifen

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) stark gefährdet; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) vom Aussterben bedroht

Grundinformationen

Die Haubenlerche ist ein Bodenbrüter trockener, vegetationsarmer Standorte (wie z. B. Brachen und Ödland). Heutzutage werden hauptsächlich brachliegende, wenig bewachsene Rohböden in aufgelockerten Wohngebieten im städtischen Bereich, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie an Verkehrsflächen durch die Haubenlerche besiedelt. Daneben findet sich die Art auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Tagebaugelände, Großbaustellen sowie nahe großer Stallanlagen an Dorfrändern (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population

Ein Revier der Art mit Brutverdacht wurde 2024 auf einer im Nordwesten an die Vorhabenfläche angrenzenden Brachfläche am südlichen Rand des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft Uchtdorf erfasst (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) stark gefährdet; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) vom Aussterben bedroht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen keine Eingriffe in die im Jahr 2024 von der Haubenlerche besiedelte Brachfläche oder andere potenziell von der Art nutzbare Bruthabitate, sodass direkte Schädigungen von Vertretern der Art bzw. von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da sich die Tiere in diesem Fall für eventuelle Bruten bei Bedarf von vornherein in weniger bzw. nicht gestörten Bereichen der im Umfeld der Eingriffsflächen vorhandenen Bruthabitate ansiedeln werden. Hierbei ist zudem festzuhalten, dass die Haubenlerche aufgrund ihrer Eigenschaft als Kulturfolger ohnehin eine geringe Störanfälligkeit gegenüber menschlichen Aktivitäten aufweist und sich häufig unbeeindruckt von Passanten und Verkehr zeigt (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) gefährdet

Grundinformationen

Die Rauchschwalbe zählt zu den Nischenbrütern und ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie legt ihr Nest meist auf kleinen Mauervorsprüngen, überdachten Sims, Balken o. Ä., aber auch in Nischen innerhalb frei zugänglicher Gebäude bzw. Gebäudeteile an (Ställe, Scheunen, Schuppen, Lagerräume, Hauseingänge, Vorbauten, unter Brücken, in Schleusen). Wie bei der Mehlschwalbe sind jedoch auch Außennester – oft unter Dachvorsprüngen – bekannt. Die Art brütet einzeln oder locker in Kolonien.

Die Rauchschwalbe besiedelt vorrangig Siedlungsräume im nahezu gesamten Lebensraum-spektrum von dörflichen Kleingärten bis hin zu Innenstädten, wobei die größten Bestandsdichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten, locker bebauten Dörfern erreicht werden. Offene Viehställe sind dabei von besonderer Bedeutung. Im siedlungsfernen Offenland ist die Art nur vereinzelt, beispielsweise unter kleinen Gewässerbrücken, anzutreffen. Die Nahrungsflächen liegen im Regelfall im Umkreis von bis zu etwa 500 m um den Niststandort. Bevorzugt werden strukturreiche, offene Grünflächen (Feldflur, Grünland [v. a.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) gefährdet

[Viehweiden], Grünanlagen) sowie Gewässer und Feuchtgebiete (vgl. SÜDBECK et al. 2005; FLADE 1994).

Lokale Population

Ein Revierpaar der Art mit Brutverdacht wurde 2024 auf dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Uchtdorf erfasst (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen keine Eingriffe in Gebäude oder andere potenziell von der Rauchschwalbe nutzbare Bruthabitate, sodass direkte Schädigungen von Vertretern der Art bzw. von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da sich die Tiere in diesem Fall für eventuelle Bruten bei Bedarf von vornherein in weniger bzw. nicht gestörten Bereichen der im Umfeld der Eingriffsflächen vorhandenen Gebäude ansiedeln werden. Hierbei ist zudem festzuhalten, dass die Rauchschwalbe aufgrund ihrer Eigenschaft als Kulturfolger ohnehin eine geringe Störanfälligkeit gegenüber menschlichen Aktivitäten aufweist.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

Grundinformationen

Steile Felswände stellen das ursprüngliche Bruthabitat der Mehlschwalbe dar. In Deutschland baut die Art als Kulturfolger ihre Nester heutzutage jedoch hauptsächlich an Häusern und unter Brücken. Im Gegensatz zur Rauchschwalbe werden die Nester allerdings nur im Ausnahmefall innerhalb von Gebäuden angelegt.

Lokale Population

Elf Revierpaare der Art mit Brutverdacht wurden 2024 auf dem Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Uchtdorf erfasst (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen keine Eingriffe in Gebäude oder andere potenziell von der Mehlschwalbe nutzbare Bruthabitate, sodass direkte Schädigungen von Vertretern der Art bzw. von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da sich die Tiere in diesem Fall für eventuelle Bruten bei Bedarf von vornherein in weniger bzw. nicht gestörten Bereichen der im Umfeld der Eingriffsflächen vorhandenen Gebäude ansiedeln werden. Hierbei ist zudem festzuhalten, dass die Mehlschwalbe aufgrund ihrer Eigenschaft als Kulturfolger ohnehin eine geringe Störanfälligkeit gegenüber menschlichen Aktivitäten aufweist.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

Grundinformationen

In Sachsen-Anhalt ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete sowie in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht.

Lokale Population

Insgesamt vier Revierpaare der Art mit Brutverdacht wurden 2024 in den an die Vorhabenfläche angrenzenden Wald- und sonstigen Gehölzbereichen erfasst. Ein Revier lag am Rand des im Nordwesten an die Vorhabenfläche angrenzenden Kiefernforstes sowie ein weiteres in der ebenfalls im Nordwesten angrenzenden Baumreihe am hier befindlichen Hundeplatz. Jeweils ein Revier befand sich zudem in den Baumreihen, welche im Südwesten bzw. im Südosten an die Vorhabenfläche angrenzen (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

Star (*Sturnus vulgaris*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in Gehölze geplant, sodass vorhabenbedingte Schädigungen für Vertreter der Art bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind für den Star nicht zu erwarten.

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art in den angrenzenden Wald- und sonstigen Gehölzbereichen während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da sich die Tiere in diesem Fall für eventuelle Bruten bei Bedarf von vornherein in weniger bzw. nicht gestörten Bereichen der im Umfeld der Eingriffsflächen vorhandenen Wald- und sonstigen Gehölzbereiche ansiedeln werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) gefährdet; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) stark gefährdet

Grundinformationen

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaften. Eine ausreichende bodennahe Deckung für die Anlage des Nestes, vielfältige Kraut- und Staudenfluren zur Nahrungssuche sowie einzelne höhere Ansitzwarten (z. B. Stauden, Büsche, Zaunpfähle, überjährige Grashalme) sind die Voraussetzung für ein Vorkommen der Art. Es werden unter anderem extensiv bewirtschaftetes Wiesen- und Grünlandflächen, Hochstaudenfluren, bewachsene Säume von Gräben und Wegböschungen sowie sonstige Randstreifen und Brachflächen, aber auch Heiden, Großseggenriede und Moorflächen besiedelt.

Lokale Population

Im Jahr 2024 erfolgte eine Brutzeitbeobachtung des Braunkehlchens auf der südlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Ackerfläche, aufgrund deren in diesem Bereich ein Brutrevier der Art ausgewiesen wurde (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) gefährdet; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) stark gefährdet

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das ausgewiesene Brutrevier der Art liegt außerhalb des geplanten Baufeldes (vgl. Anlage 1.1) und wird vorhabenbedingt somit nicht geschädigt. Um eine direkte Betroffenheit der Art im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage vollkommen auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt

Grundinformationen

Die in krautiger Vegetation meist am Boden (bis in 1 m Höhe) brütende Grauammer besiedelt offene, gehölzarme Landschaften wie z. B. Ruderalflächen, Ortsrandlagen oder extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe. Bevorzugt werden Flächen mit einer kleinteilig wechselnden, mosaikartigen Nutzungsstruktur, da sowohl Teilflächen mit dichter Bodenvegetation (Nestdeckung) als auch Flächen mit niedriger, lückiger Vegetation (Nahrungssuche) benötigt werden. Darüber hinaus sind innerhalb des Reviers erhöhte Singwarten erforderlich. Dies sind oft Einzelgehölze oder Büsche, es werden aber auch Leitungen oder andere freistehende Strukturen genutzt.

Lokale Population

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2024 wurde ein Revier der Art mit Brutverdacht auf einer im Nordwesten an die Vorhabenfläche angrenzenden Brachfläche am südlichen

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt

Rand des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft Uchtdorf verortet (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das ausgewiesene Brutrevier der Art liegt außerhalb des geplanten Baufeldes (vgl. Anlage 1.1) und wird vorhabenbedingt somit nicht geschädigt. Um eine direkte Betroffenheit der Art im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage vollkommen auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden. Die Bereiche der beiden geplanten Wildkorridore sowie die im Südosten der Vorhabenfläche geplanten Extensivgrünlandbereiche beidseitig des Sandbeindorfer Tangers, welche unverbaut bleiben sollen, stehen zudem künftig als potenzielle Bruthabitate für die Art zur Verfügung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) gefährdet; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) stark gefährdet

Grundinformationen

Der halboffene bis offene, strukturreiche Landschaften mit möglichst wasserdurchlässigen Böden besiedelnde Ortolan ist ein Bodenbrüter, der sein Nest oft in möglichst lichten Getreidefeldern oder anderer nicht zu hoher Vegetation anlegt. Von Bedeutung sind angrenzend an den Brutplatz vorhandene als Singwarten genutzte Gehölze oder Energiefreileitungen wie auch zur Nahrungssuche genutzte kleinere vegetationsfreie Flächen.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) gefährdet; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) stark gefährdet

Lokale Population

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2024 wurden insgesamt 6 Brutreviere der Art auf der Vorhabenfläche bzw. in deren Umfeld ermittelt. Zwei der Reviere lagen im Bereich der auf der Vorhabenfläche von Ost nach West verlaufenden Baumreihe (Flur 3, Flurstück 52). Jeweils ein weiteres Revier befand sich an der Feldhecke, welche im Nordwesten der Vorhabenfläche entlang des hier bestehenden Entwässerungsgrabens verläuft und eines an der ebenfalls im Nordwesten angrenzenden Baumreihe am hier befindlichen Bolzplatz. Das fünfte Brutrevier fand sich an der Baumreihe, welche im Südwesten an die Vorhabenfläche grenzt und das letzte 2024 ermittelte Revier lag an einer Baumreihe nördlich der Kreisstraße 1183 (vgl. Anlage 1; IHU 2025).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in Gehölze geplant, sodass die bisher durch die Art genutzten Singwarten vollständig erhalten bleiben. Um eine direkte Betroffenheit der Art im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage vollkommen auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Von einem Verlust der bestehenden Brutreviere wird nicht ausgegangen, da die an den bisherigen Singwarten verbleibenden, unverbauten Randbereiche sowie die Bereiche der beiden geplanten Wildkorridore und die im Südosten der Vorhabenfläche geplanten Extensivgrünlandbereiche beidseitig des Sandbeindorfer Tangers, welche ebenfalls unverbaut bleiben sollen, künftig als potenzielle Bruthabitate für die Art auf der Vorhabenfläche zur Verfügung stehen. Perspektivisch werden durch die im Rahmen des Vorhabens zu pflanzenden Hecken im südlichen Randbereich der Vorhabenfläche zudem neue, für die Art nutzbare Habitatstrukturen im Bereich der südlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen geschaffen.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Art möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Art nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) gefährdet; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) stark gefährdet

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gehölz- und Gebüschbrüter (inkl. Waldvogelarten)

Einheimische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche überwiegend innerhalb von Wäldern oder in von Gehölzen geprägten Lebensräumen anzutreffen sind, darunter auch Hausgärten und Gebüsche. Ebenso sind Arten eingeschlossen, die während der Brutzeit auf Gehölze als Horstunterlage angewiesen sind oder die innerhalb oder am Gehölzrand am Boden brüten. So sind beispielsweise horstbrütende Greifvögel, Eulen, Tauben, Spechte, Laubsänger, Grasmücken, Meisen, Krähenvögel und Finken auf Gehölze als Lebensraum oder Horstunterlage angewiesen.

Lokale Population

Die verschiedenen auf der Vorhabenfläche gelegenen sowie an die Vorhabenfläche angrenzenden linearen Gehölze entlang der Wege und Gräben sowie der im Nordwesten unmittelbar an die Vorhabenfläche grenzende Forst bieten gehölzgebundenen Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungshabitate.

Für das Untersuchungsgebiet liegen dementsprechend diverse Nachweise von Gehölz- und Gebüschbrütern vor (vgl. Kap. 3; Anlage 1; IHU 2025), allen voran die oben bereits separat betrachteten wertgebenden Vogelarten Schwarzspecht, Neuntöter, Star sowie der schmarotzerisch brütende Kuckuck (diverse Gehölzbrüter als Wirtsvogelarten).

Neben den bereits zuvor geprüften Arten sind weiterhin Ringeltaube (Brutverdacht; BV), Buntspecht (Brutzeitbeobachtung; BZB), Pirol (BZB), Rabenkrähe (BV), Kolkrabe (BV), Hauben- (BZB), Blau- (Brutnachweis; BN und BV) und Kohlmeise (BV), Zilpzalp (BV), Gelbspötter (BZB), Mönchs- (BV), Klapper- (BZB) und Dorngrasmücke (BZB), Zaunkönig (BV), Gartenbaumläufer (BV), Amsel (BV), Singdrossel (BZB), Rotkehlchen (BZB), Nachtigall (BZB), Hausrotschwanz (BV), Feldsperling (BV), Baumpieper (BV), Buchfink (BV), Grünfink (BV) sowie Girlitz (BZB) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in Gehölze geplant, sodass vorhabenbedingte Schädigungen der Gehölz- und Gebüschbrüter bzw. von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden. Perspektivisch werden durch die im Rahmen des Vorhabens zu pflanzenden Hecken in den Randbereichen der Vorhabenfläche neue Habitatstrukturen für die betrachtete Artengruppe geschaffen.

Insgesamt werden für das Artenbündel der Gehölz- und Gebüschbrüter, mit Bezug auf das artenschutzrechtliche Tötungs- und Schädigungsverbot, keine erheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen erwartet, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gehölz- und Gebüschbrüter (inkl. Waldvogelarten)

Einheimische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind für die betrachtete Artengruppe nicht zu erwarten.

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Gehölz- und Gebüschbrüter während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da sich die Tiere in diesem Fall für eventuelle Bruten bei Bedarf von vornherein in weniger bzw. nicht gestörten Bereichen der im Umfeld der Eingriffsflächen vorhandenen Wald- und sonstigen Gehölzbereiche ansiedeln werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der vorhandenen lokalen Populationen wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter d. Feldflur, Grünländer und Brachen)

Einheimische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um überwiegend in offenen, nur von wenigen Gehölzen durchsetzten Landschaften anzutreffende Arten. Bei den infrage kommenden Arten handelt es sich um Bodenbrüter oder sehr niedrig in der krautigen Vegetation brütende Vogelarten. Überschneidungsbereiche bestehen mit weiteren typischen Halboffenlandarten wie beispielsweise dem Neuntöter, der jedoch vorrangig als Gehölzbrüter auftritt und daher zu dieser Gilde gezählt wird.

Lokale Population

Die im Bereich der Vorhabenfläche sowie angrenzend daran gelegenen Acker- und Grünlandflächen bieten Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes geeignete Brut- und Nahrungshabitate.

Für das Untersuchungsgebiet liegen dementsprechend diverse Nachweise von Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes vor (vgl. Kap. 3; Anlage 1; IHU 2025), allen voran die oben bereits separat betrachteten wertgebenden Vogelarten Heidelerche, Feldlerche, Haubenlerche, Braunkehlchen, Grauammer, Ortolan sowie der schmarotzerisch brütende Kuckuck (diverse Bodenbrüter der Feldflur, Grünländer und Brachen als Wirtsvogelarten).

Neben den bereits zuvor geprüften Arten sind weiterhin Wachtel (Brutverdacht; BV), Jagdfasan (BV), Sumpfrohrsänger (Brutzeitbeobachtung; BZB), Wiesenschafstelze (BV und BZB) sowie Goldammer (BV) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zu bebauende Ackerfläche ist grundsätzlich für Bruten der Offen- bzw. Halboffenlandvogelarten geeignet. Um eine direkte Betroffenheit dieser Arten im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage völlig auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter d. Feldflur, Grünländer und Brachen)

Einheimische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund des geplanten Reihenabstandes der Modultische ist mit einem Verlust der vorhandenen Reviere der Offen- und Halboffenlandvogelarten auf den zu bebauenden Flächen zu rechnen. Dies betrifft neben der oben bereits separat betrachteten Feldlerche auch drei Revierpaare der Wachtel, ein Revierpaar des Jagdfasans, ein Revierpaar des Sumpfrohrsängers sowie sechs Revierpaare der Wiesenschafstelze. Auf der Vorhabenfläche sind allerdings zwei mindestens 30 m breite Wildkorridore sowie unverbaute Extensivgrünlandbereiche beidseitig des Sandbeiendorfer Tangers geplant, in welche die betreffenden Reviere ausweichen können, sodass nicht von einem Verlust der Reviere auf der Vorhabenfläche auszugehen ist. Zusätzlich sollen im Rahmen einer CEF-Maßnahme auf Teilflächen der Flurstücke 13/1, 13/2, 13/4, 16/1, 18/1, 20/1, 24/1, 26/1, 29/1, 33/1, 45/1, 50/1, 51, 72/1, 74/1, 78/1, 78/2, 82, 293/54, 332/53, 434/56 und 436/56 in der Gemarkung Burgstall, Flur 3 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 344/3 und 350/5 in der Gemarkung Uchtdorf, Flur 4 insgesamt 30 Feldlerchenstreifen (Acker- bzw. Grünlandbrachstreifen) mit einer Gesamtfläche von 1,88 ha innerhalb der hier bestehenden Acker- und Intensivgrünlandflächen angelegt werden, um diese für die Feldlerche aufzuwerten (vgl. Anlage 4). Von dieser Maßnahme können auch die restlichen auf der Vorhabenfläche betroffenen Offen- und Halboffenlandvogelarten profitieren.

Die zwei ebenfalls auf der Vorhabenfläche vorhandenen Revierpaare der Goldammer befanden sich im Bereich der kleinen Grünlandfläche im Nordwesten sowie unmittelbar an der von Ost nach West verlaufenden Baumreihe (Flur 3, Flurstück 52). Da diese Flächen sowie die unmittelbar angrenzenden Randbereiche unverbaut bleiben sollen, können die jeweilige Revierpaare diese weiterhin besiedeln, sodass nicht mit einem Verlust der beiden Goldammerreviere auf der Vorhabenfläche zu rechnen ist. Zusätzlich kann auch die Goldammer die geplanten Wildkorridore und Grünlandflächen auf der Vorhabenfläche künftig als Bruthabitat nutzen.

Durch die Bebauung ändert sich grundsätzlich die Nutzungsweise der Flächen, mit einer Überführung von Intensivacker in eine mit Modultischreihen überbaute Gras- und Staudenflur. Nach eigenen Erfahrungen werden die Modulzwischenräume von den potenziell zu erwartenden Offen- und Halboffenlandarten zur Nahrungssuche genutzt, da i. d. R. keine Meideabstände zu Baukörpern eingehalten werden. Darüber hinaus stellt das zu entwickelnde Grünland auf der Vorhabenfläche eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber des hier derzeit vorhandenen Intensivackers dar. Dieses wird künftig aufgrund seiner höheren Diversität hinsichtlich der Flora, neben den faunistischen Arten, die bereits jetzt die Fläche besiedeln, auch anderen Arten neue Lebensräume bieten. Vor allem die Artgruppe der Insekten wird von der Umwandlung von Acker in Grünland profitieren, was im Umkehrschluss ein höheres Nahrungsangebot für die im Betrachtungsraum vorkommenden Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes bedeutet. Es werden daher durch das Vorhaben keine erheblichen Verluste von Nahrungsflächen für die entsprechenden Arten erwartet.

Weiterhin bleiben im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche großflächige Acker- und Grünlandflächen erhalten, die ebenfalls noch von den entsprechenden Arten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden können.

Es wird daher eingeschätzt, dass sich der Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vorkommenden und hier betrachteten Offen- und Halboffenlandarten demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG somit nicht verletzt wird.

CEF-Maßnahme: Schaffung von Ausgleichshabitaten durch Aufwertung von Acker- und Intensivgrünlandflächen mittels Feldlerchenstreifen

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Arten während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter d. Feldflur, Grünländer und Brachen)

Einheimische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Offen- und Halboffenlandvogelarten möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der vorhandenen lokalen Populationen wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Vogelarten der Siedlungen und Gebäudebrüter

Einheimische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Grundinformationen

Diese relativ inhomogene Artgruppe umfasst die vornehmlich im Bereich der Siedlungen und besonders in deren Randbereichen brütenden Vogelarten. Aufgrund der Vielgestaltigkeit von Siedlungsrandbereichen können die verschiedensten Vogelarten vorkommen. Hierbei existieren zum Teil Überschneidungen mit der Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter.

Lokale Population

Die auf dem im Nordwesten an die Vorhabenfläche angrenzenden Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Uchtdorf existierenden Gebäude stellen potenzielle Bruthabitate für Gebäude- bzw. Nischenbrüter dar. Im Untersuchungsgebiet liegen dementsprechend diverse Nachweise von Gebäudebrütern vor (vgl. Anlage 1; IHU 2025), allen voran die oben bereits separat betrachteten wertgebenden Vogelarten Rauch- und Mehlschwalbe.

Neben den bereits zuvor geprüften Arten sind weiterhin Haussperling (Brutverdacht; BV) sowie Bachstelze (BV) im Umfeld der Vorhabenfläche nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in Gehölze, Gebäude oder andere von Siedlungsvogelarten genutzte bauliche Strukturen eingegriffen, sodass Schädigungen der entsprechenden Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der temporäre Verlust an potenziellen Nahrungsflächen während der Bauarbeiten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da ausreichend gleichwertige Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann zudem auch die Vorhabenfläche selbst wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Insgesamt werden für das betrachtete Artenbündel, mit Bezug auf das artenschutzrechtliche Tötungs- und Schädigungsverbot, keine erheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen erwartet, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind für die betrachtete Artengruppe nicht zu erwarten.

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Siedlungsvogelarten und Gebäudebrüter während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden,

Vogelarten der Siedlungen und Gebäudebrüter

Einheimische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

da sich die Tiere in diesem Fall für eventuelle Bruten bei Bedarf von vornherein in weniger bzw. nicht gestörten Bereichen der im Umfeld der Eingriffsflächen vorhandenen Bruthabitate ansiedeln werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der Siedlungsvogelarten und Gebäudebrüter möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit bzw. abseits des Brutplatzes gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der vorhandenen lokalen Populationen wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.2.2 Zug- und Rastvögel

Zug- und Rastvögel, Wintergäste

Einheimische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die sich während des Zuges auf der Rast oder während einer länger andauernden Winterrast im jeweiligen Betrachtungsgebiet aufhalten. Dabei kann es sich um Arten handeln, die ausschließlich außerhalb von Deutschland brüten und im Gebiet durchziehen und/oder länger rasten. Ebenso sind hier Arten eingeschlossen, bei denen die einheimischen Brutpopulationen durch z. B. nordische Populationen ergänzt und/oder ersetzt werden. Die Vögel dieser Gruppe sind im Gelände nicht immer eindeutig als Zugvogel zu erkennen.

Zug- und Rastvögel sind nicht so langfristig und streng an einen bestimmten Standort gebunden wie Brutvögel (Bindung an Neststandort während der Brutzeit). Bei ihnen ist das Zug- und Rastgeschehen überwiegend vom Nahrungsangebot und gegebenenfalls der Verfügbarkeit geeigneter Rast-, Schlaf- und Tränkplätze (häufig Gewässer) abhängig.

Lokale Population

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung 2024/2025 wurden im Untersuchungsgebiet keine größeren Verbände klassischer Großvogelarten des Zug- und Rastgeschehens (Sing- und Zwergschwan, nordische Gänse, Kraniche) nachgewiesen (vgl. Anlage 1; IHU 2025). Das Gebiet wurde lediglich von kleineren Gruppen oder Einzeltieren der Großvogelarten zur Rast bzw. zur Nahrungssuche genutzt. Auffallend ist die relativ hohe Zahl an Kleinvogelarten, die im Untersuchungszeitraum festgestellt wurden. Dieser Umstand hängt vermutlich mit der erfolgten Wintereinsaat und dem damit verbundenen höheren Nahrungsangebot zusammen. Die Anzahl der nachgewiesenen Arten ist relativ hoch, die festgestellten Stückzahlen sind es eher nicht. Höhere Stückzahlen wurden für die Arten Bluthänfling, Berg- und/oder Buchfink, Feldsperling und Ringeltaube festgestellt.

Hervorzuheben ist außerdem der Nachweis der Kornweihe an sechs Tagen während der Herbst- und Wintermonate. In der Regel wurde ein Exemplar während der Nahrungssuche beobachtet.

Weitere beobachtete streng geschützte Arten waren Singschwan, Kranich, Kiebitz, Sperber, Rotmilan, Seeadler, Raufußbussard, Mäusebussard, Turmfalke, Raubwürger, Schwarzspecht, Haubenlerche und Grauammer, die jedoch überwiegend nur an einzelnen Tagen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden konnten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Neben der unspezifischen allgemeinen Rast und Überwinterung hat die Vorhabenfläche keine erhöhte Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Zug- und Rastvögel, Wintergäste

Einheimische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine erheblichen Auswirkungen und Schädigungen von Zug- und Rastvögeln erwartet. Aufgrund von artspezifischen Meideabständen zu baulichen Anlagen können die Flächen der Photovoltaikanlage ggf. als Nahrungsfläche für Zug- und Rastvögel verloren gehen. Da jedoch im Umfeld der Vorhabenfläche großflächige, mindestens gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in Form von Acker- und Grünlandflächen bestehen, ist nicht von einem erheblichen Verlust von Nahrungsflächen für die Arten auszugehen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nachhaltigen Schädigungen von gegebenenfalls im Bereich der Projektfläche vorkommenden Zug- und Rastvögeln erwartet. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind geringfügige Störungen von Zug- und Rastvögeln grundsätzlich möglich. Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Umsetzung von Baumaßnahmen ist bei Störungen aber immer auch ein Ausweichen in gleich- bzw. höherwertigere Bereiche im Umfeld möglich, sodass für gegebenenfalls im Gebiet anwesende Zug- und Rastvögel insgesamt keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 prognostiziert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen angegeben, die Auswirkungen des Eingriffes vermeiden und/oder vermindern sollen.

5.1 Vermeidung / Verminderung

Ziel dieser Anregungen ist es, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch konsequente Beachtung der Schutzgüter zu minimieren. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft haben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen generell Priorität vor kompensatorischen Maßnahmen.

Es ist von Beginn an Wert darauf zu legen, dass landschaftspflegerische Aspekte berücksichtigt werden. Zu den angrenzenden Biotopstrukturen ist während der Umsetzungsarbeiten und des Transportes ein ausreichender Abstand zu wahren, sodass eine bestandsgefährdende Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Bereits vor und während der Arbeiten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Umgebung verringern.

5.1.1 Allgemeine Maßnahmen

- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Maßnahmenausführung
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- gegebenenfalls Nutzung vorgeschädigter Flächen (z. B. versiegelte Flächen) als (Zwischen-)Lagerplatz
- im Rahmen der Bodenumlagerung getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden bzw. verschiedener Bodenhorizonte sowie soweit möglich geordneter Wiedereinbau
- organisiertes, schonendes Arbeiten, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Bodenverdichtung, Schäden an Vegetation u. a.) sowie der Auswirkungen auf das Umfeld
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht von den Maßnahmen betroffenen Flächen, sodass Rückzugs- und Versteckbereiche für fliehende Tiere verbleiben

5.1.2 Projektgebundene Maßnahmen

V 1 - Bauzeitbeschränkung auf den Tageszeitraum

Bauzeitliche Beschränkung ausschließlich auf Tageslichtphasen (max. 07:00 bis 18:00 Uhr) und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden. Die nächtlichen Aktivitätsphasen (z. B. des Bibers und des Fischotters) sind von akustischen, visuellen oder anderen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen zu verschonen.

V 2 - Bauzeitenregelung Brutvögel

Um die festgestellten Vogelarten nicht direkt durch baubedingte und bauvorbereitende Maßnahmen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BNatSchG zu beeinträchtigen bzw. in deren Brutzeit erheblich zu stören, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Demnach ist je nach Witterung

ein Beginn der Bautätigkeit zur Brutzeit zwischen dem 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres zu untersagen.

Ausnahme: Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) – werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist für das geplante Vorhaben folgende Maßnahme notwendig:

A_{CEF} 1 – Schaffung von Ausgleichshabitaten für die Feldlerche durch Aufwertung von Acker- und Intensivgrünlandflächen mittels Feldlerchenstreifen

Begünstigte Arten:

1. Feldlerche
2. weitere Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes

Für die derzeit im Bereich der Baufelder gelegenen Feldlerchenreviere und andere betroffene Offenlandbrüter sollen im Vorfeld der Baumaßnahmen Ausgleichsflächen durch Umwandlung bzw. Entwicklung von Brachestreifen ohne Nutzung auf Intensiväckern und Grünlandflächen zwischen Burgstall und Uchtdorf (nordwestlich der Vorhabenfläche) eingerichtet werden. Hierzu sollen in der Gemarkung Burgstall (Flur 3) Teilflächen der Flurstücke 13/1, 13/2, 13/4, 16/1, 18/1, 20/1, 24/1, 26/1, 29/1, 33/1, 45/1, 50/1, 51, 72/1, 74/1, 78/1, 78/2, 82, 293/54, 332/53, 434/56 und 436/56 sowie in der Gemarkung Uchtdorf (Flur 4) Teilflächen der Flurstücke 344/3 und 350/5 mit einer Gesamtgröße von ca. 18.800 m² in einer Gesamtflächenkulisse von > 40 ha verwendet werden.

Die Brachestreifen sollen mosaikflächig im Zeitraum vom 01. September bis 01. März (außerhalb der Brutzeit) gemäht werden, damit sich darauf keine Gehölze etablieren können und der Offenlandcharakter somit gewahrt bleibt. Die Lage der zu schaffenden Brachestreifen wird in der Anlage 4 dargestellt.

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Die lokalen Populationen der untersuchten Arten werden durch das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich von Uchtdorf nicht erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind aus Sicht des besonderen Artenschutzes keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Grundsätzlich erfolgt mit der Errichtung der Anlage keine vollständige Versiegelung der bestehenden Ackerflächen, sondern eine Umnutzung bzw. neue gewerbliche Nutzung. Die Kompensationsflächen, die sich im Geltungsbereich des B-Planes befinden, werden durch die Schaffung von Extensivgrünland bzw. Gehölzbereichen naturschutzfachlich aufgewertet und stehen nach der Errichtung der Photovoltaikanlagen den verschiedenen faunistischen Arten zur Verfügung, die bereits jetzt den Planungsraum besiedeln.

Unter den Modultischreihen sowie in den Zwischenbereichen wird eine Gras- und Staudenflur durch Selbstbegrünung bzw. Ansaat entwickelt, welche ebenfalls von den vorhandenen Arten im Gebiet genutzt werden kann.

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde festgestellt, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen südlich der Ortslage Uchtdorf unter Berücksichtigung und Einbeziehung der dargestellten konfliktvermeidenden Maßnahmen für keine prüfpflichtigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, keine einheimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und keine sonstigen prüfrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Schädigungs- bzw. Störungsverbote verletzt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

7 Literatur- / Quellenverzeichnis

- BACKBIER L. A. M., E. J. GUBBELS, K. SELUGA, A. WEIDLING, U. WEINHOLD, W. ZIMMERMANN (1998) Der Feldhamster *Cricetus cricetus* (L. 1758). Eine stark gefährdete Tierart. Internationale Arbeitsgruppe Feldhamster. Stichting Hamsterwerkgroep Limburg, Margraten, The Netherlands. 32 S.
- BADELT, O., R. NIEPELT, J. WIEHE, S. MATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN, R. BRENDEN, C. VON HAAREN (2020): Integration der Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie Bauen und Klimaschutz, Hannover, 129 S.
- BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2019): Liste der Vögel Deutschlands, Version 3.2. - DO-G Radolfzell
- BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
- BELLMANN, N. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Nahrungspflanzen. Franckh Kosmos Verlag, 3. Edition (9. März 2016), 448 S.
- BEZZEL, E. (2019): Das BLV Handbuch Vögel - Alle Vögel Mitteleuropas. Gräfe und Unzer Verlag, 2. Auflage (6. März 2019), 512 S.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2025): Artenportraits der Arten der FFH-Richtlinie. Zugriff: März 2025, Quelle: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda-Verlag. Bonn – Bad Godesberg
- BLAB, J. & H. VOGEL (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen: Alle mitteleuropäischen Arten. Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen, Neuausgabe des Intensivführers Amphibien und Reptilien. 2. überarbeitete Auflage. BLV. München
- BLFU - BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. 67 S.
- CHANIN, P. (2003): Ecology of the European Otter. Conserving Natura 2000. Rivers Ecology Series No. 10. English Nature, Peterborough
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas: Alle Arten erkennen und sicher bestimmen - 77 Arten Europas und angrenzender Gebiete - Lebensräume, Biologie und Schutz. Franckh Kosmos Verlag. 2. Auflage. 16. Juli 2020, 416 S.
- FISCHER, C. & R. PODLOUCKY (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen – Bedeutung und methodische Mindeststandards. – In: HENLE, K. & M. VEITH [Hrsg.]: Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella 7: 261-278
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching. 879 S.
- FÖA - FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 05.02.2013
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WIT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring

- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 55. S. 168-230
- GFN - GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH (2007) (Bearb. C. HERDEN, B. GHARADJEDAGHI, J. RASSMUS, unter Mitwirkung von S. GÖDDERZ, S. GEIGER, S. JANSEN): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. Stand Januar 2006. – In: BfN (2009): BfN – Skripten 247. Projektleitung K. AMMERMAN. Bonn – Bad Godesberg
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien. Bestimmen - Beobachten - Schützen. AULA-Verlag, Wiebelsheim. 178 S.
- GROSSE, W.-R.; B. SIMON, M. SEYRING, J. BUSCHENDORF, J. REUSCH, F. SCHILDHAUER, A. WESTERMANN, & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4. 640 S.
- GROSSE, W.-R., F. MEYER, M. SEYRING (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt - Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). 4. Fassung, Stand: März 2019 - in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020: 345-355
- HAGEMEIJER, S. R., & M. J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London
- HARDE, K. W. & F. SEVERA (1998): Der Kosmos-Käferführer. 3. Aufl. - Frankh, Stuttgart, 352 S.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 386 S.
- HOFMANN, T. (2001): Mammalia (Säugetiere). – In: Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 38. Jahrgang. Sonderheft. 78-94
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012 in: Deutscher Rat für Vogelschutz (2013): Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 49/Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg, S. 23-84
- IHU - Geologie und Analytik GmbH (2025): Faunistischer Erfassungsbericht Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“ im Gebiet der Gemeinde Uchtdorf, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Landkreis Stendal. im Auftrag der envia Therm GmbH sowie der aream Advisory GmbH, Stand: März 2025, 16 S., unveröffentlicht
- IPP - INGENIEURBÜRO INVEST-PROJEKT GMBH WESTEREGELN (2025): Entwurfsplanung zum Bauungsplan Solar-Freiflächenanlage „Uchtdorf – An der Agrargenossenschaft“, Stand: Juli 2025
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1995): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2001) [Hrsg.]: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft, 38. Jahrgang, 2001
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2003) [Hrsg.]: Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft, 40. Jahrgang, 2003
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004) [Hrsg.]: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 41. Jahrgang. Sonderheft 2004
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010) [Hrsg.]: Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland. Stand: 11.05.2010, 186 S.

- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014) [Hrsg.]: Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Wald. Stand: 05.08.2014, 88 S.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2024) [Hrsg.]: Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt - Bericht zum Monitoringjahr 2023/24. Redaktion: A. Weber, Stand: Dezember 2024, 138 S.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2025): Tierartenmonitoring Natura 2000 Sachsen-Anhalt. Zugriff: März 2025, Quelle: <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/>
- LUDWIG, G.; HAUPT, H.; GRUTTKE, H. & BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – in: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71
- LVWA - LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (2025): www.natura2000-lsa.de (Schutzgebiete / Arten und Lebensräume) Zugriffsdatum: März 2025
- MAMMEN, K., K. BAUMANN, M. DUMJAHN, J. HUTH, B. NICOLAI, M. SCHULZE (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt - Libellen (Odonata). 3. Fassung, Stand: August 2019 - in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020: 477-496
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEYER, F., J. BUSCHENDORF, U. ZUPPKE, F. BRAUMANN, M. SCHÄDLER & W.-R. GROSSE (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsens-Anhalts. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Laurenti-Verlag. 239 S.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2015)
- OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND, F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). 1. November 2015, Libellula Supplement 14: 395-422
- REINHARDT, R., & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - in: BINOT-HAFKE, M., S. BALZER, N. BECKER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK, M. STRAUCH [Red.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194
- RENNWALD, E., T. SOBCZYK, A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. - in: BINOT-HAFKE, M., S. BALZER, N. BECKER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK, M. STRAUCH [Red.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK, C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, in: Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13-112

- SCHNITTER, P., unter Mitarbeit von V. BINNER, H. BUSSLER, L. HENDRICH, W. MALCHAU, S. MÜLLER-KROEHLING, V. NEUMANN, D. SPITZENBERG, J. STEGNER, C. WURST (2006): Käfer (Coleoptera). In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN, E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- SCHÖBER, W & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. 2. Aufl. Kosmos, Stuttgart
- SCHÖNBORN, C, unter Mitarbeit von B.-O. BENNEDSEN, O. BLOCHWITZ, B. HEINZE, P. STROBL, M. THATE (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt - Großschmetterlinge (Lepidoptera part.). 3. Fassung, Stand November 2018 - in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020: 825-848
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. 3. Fassung, Stand November 2017 – Apus 22, Sonderheft: 3-80
- SCHULZE, M., T. SÜßMUTH, F. MEYER, K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt. Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Stand: Juni 2018 (Fortschreibung der Liste zur Einzelartbetrachtung der Avifauna), im Auftrag des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, 31 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. VerlagsKG Wolf. 2. Auflage. 31. Oktober 2009. 220 S.
- SPITZENBERG, D., unter Mitarbeit von A. SCHÖNE, B. KLAUSNITZER, W. MALCHAU (2021): Die wasserbewohnenden Käfer Sachsen-Anhalts. - Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Natur+Text Rangsdorf 2021, 772 S.
- STRESEMANN, E. (1989): Exkursionsfauna für die Gebiete der DDR und BRD. BD. 3 Wirbeltiere, Volk und Wissen Berlin
- SÜDBECK, P., G. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS, K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Aufl. Naturschutzreport Heft 27, 656 S.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3), 155-179
- TROST, M., B. OHLENDORF, R. DRIECHCIARZ, A. WEBER, T. HOFMANN, K. MAMMEN (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt - Säugetiere (Mammalia). 3. Fassung, Stand: Dezember 2018 - in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020: 293-302
- WAHL, J., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T. & C. SUDFELDT (2011): Vögel in Deutschland – 2011. DDA, BfN, LAG vSW, Münster
- WEBER, A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra* L., 1785). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2015. 232 S.
- ZAPLATA, M. & S. STÖFER (2022): Metastudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. im Auftrag des NABU, Stand: 18.03.2022, Quelle: https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarpark-vogelstudie_offenland.pdf

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - FFH-RL) in der Fassung vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05. Juni 2019